



HESSISCHER LANDTAG

20. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. August 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Wissenschaft und Kunst vertreten.

A. Problem

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14 -, mit dem die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt.

B. Lösung

Die Länder haben zwischen dem 21. März 2019 und 4. April 2019 einen neuen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) beschlossen, der die Monita des o.g. Urteils beseitigt und die Vergabe der Studienplätze im Zentralen Vergabeverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Human-, Zahn-, Tiermedizin und Pharmazie mit dem Ziel einer chancenoffenen und eignungsbezogenen Studienplatzvergabe neu regelt. Zudem schafft er die rechtlichen Voraussetzungen für die Koordinierung dieser Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV).

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung enthält darüber hinaus die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer sog. Landarztquote. Diese kann analog zur Regelung für Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr gemäß der in Art. 9 des Staatsvertrags vorgesehenen Quote für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichten, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, eingeführt werden. Dazu ist ein gesondertes Gesetz zur Regelung einer solchen Verpflichtung zu verabschieden.

Der Gesetzentwurf zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung enthält in Art. 1 die nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag.

In Art. 2 werden mit dem Hochschulzulassungsgesetz die dem Landesgesetzgeber überlassenen staatsvertraglichen Spielräume zur Ausgestaltung der hochschuleigenen Quoten (schulnotenunabhängige zusätzliche Eignungsquote und Auswahlverfahren der Hochschulen) ausgestaltet. Zugleich wird das Zulassungsrecht für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge im Lichte des o.g. Urteils fortentwickelt und die Möglichkeit geschaffen, auch mit zulassungsfreien Studiengängen am DoSV teilzunehmen.

Der Gesetzentwurf knüpft damit an das bisherige Ziel an, Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch unterschiedliche Auswahlkriterien gerecht zu eröffnen.

Darüber hinaus wird für die Zulassung zu Masterstudiengängen eine Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören oder aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind - insbesondere für sogenannte „Spitzensportlerinnen und -sportler“ - , implementiert. Auch bei der Zulassung in höhere Fachsemester wird diese Personengruppe nun berücksichtigt.

Aufgrund der Fristsetzung durch das Bundesverfassungsgericht muss das parlamentarische Verfahren zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung und zur Anpassung des Zulassungsrechts in allen Ländern bis November 2019 abgeschlossen sein.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen der Software für das Zentrale Vergabeverfahren und dessen Zusammenführung mit dem DoSV sind in den Wirtschaftsplänen 2019 und 2020 der Stiftung für Hochschulzulassung, die der Zustimmung der Finanzministerkonferenz unterliegen, bereits auf Basis der bisherigen Projektplanung Mittel veranschlagt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und der Staatsvertrag haben Auswirkungen auf die Projektplanung. Insbesondere ist aus programmiertechnischen Gründen in der Kürze der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Umsetzungsfrist ein Übergangssystem erforderlich. Der weitere Finanzierungsbedarf steht noch nicht abschließend fest.

Die Kosten für das DoSV werden anteilig von Land und Hochschulen getragen. Die Länder verpflichten sich, wie bisher im Staatsvertrag der Stiftung für Hochschulzulassung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr		keine		
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und
über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen**

Vom

**Artikel 1
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung**

**§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag**

Dem zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

**Artikel 2
Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen**

Vom

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Anwendungsbereich, Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

ZWEITER TEIL

Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und in höheren Fachsemestern

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

§ 4 Vorabquoten

§ 5 Hauptquoten

§ 6 Zulassung zu Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen

§ 7 Zulassung zu höheren Fachsemestern

§ 8 Serviceleistungen

DRITTER TEIL

Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Studienplatzvergabe in Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens

§ 9 Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung

§ 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

§ 11 Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 12 Zuständigkeit

§ 13 Erlass von Rechtsverordnungen

§ 14 Übergangsvorschrift

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Anwendungsbereich, Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen des Landes, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist, soweit nicht die Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) im Zentralen Vergabeverfahren nach dem zwischen dem 21. März 2019 und 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung [*einsetzen: Fundstelle des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung*] (Staatsvertrag) erfolgt und enthält ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag. Zudem regelt es das Anmeldeverfahren nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages.

§ 2

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister setzt die Zulassungszahlen für die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung einbezogenen sowie die nicht einbezogenen Studiengänge durch Rechtsverordnung fest. Abweichend hiervon setzen die Technische Universität Darmstadt und die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Zulassungszahlen durch Satzung fest.

(2) Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(3) In einem nicht in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung einbezogenen Studiengang oder in höheren Fachsemestern eines Studienganges sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der künftig immatrikulierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang ansonsten erheblich übersteigen würde.

(4) Die jährliche Aufnahmekapazität in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen des hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Personals, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Ermäßigungen zugrunde. Der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang einer Hochschule erforderliche Ausbildungsaufwand wird durch Normwerte bestimmt, die durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften zu beachten. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal und das Verbleibeverhalten der Studierenden.

(5) Für fachlich und strukturell vergleichbare Studiengänge können Bandbreiten für die Normwerte durch Rechtsverordnung festgelegt werden. In diesem Fall setzt die Hochschule den Ausbildungsaufwand in dem jeweiligen Studiengang durch studiengangsspezifische Normwerte innerhalb der Bandbreite durch Satzung fest. Die Bandbreite kann mit einem von der Hochschule einzuhaltenden Durchschnittswert für Normwerte verknüpft werden.

(6) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen nach Abs. 1 Satz 1 legt die Hochschule dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen vor.

(7) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach den Abs. 4 und 5 bleiben unberücksichtigt:

1. Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden,
2. Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), und
3. Maßnahmen, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Lehre finanziert werden.

Sie sind gesondert auszuweisen.

ZWEITER TEIL
Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen
und in höheren Fachsemestern

§ 3
Vergabe von Studienplätzen

(1) In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und in denen eine Zulassungszahl festgesetzt ist, werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in einem Auswahlverfahren nach den §§ 4 und 5 vergeben.

(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze unbeschadet des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in den Verfahren nach den §§ 4 und 5 an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen aus

1. der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung,
4. dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts oder
6. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 4 und 5 zugelassen. Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zugelassen sind, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

(4) Wer am Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

§ 4
Vorabquoten

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen nach § 3 sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
4. Bewerberinnen und Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut werden, und

5. Bewerberinnen und Bewerber nach § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.
- (2) Wer den Quoten nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 unterfällt, kann nicht in den Hauptquoten nach § 5 Abs. 1 zugelassen werden. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in den Quoten nach Abs. 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vergeben.
- (3) Eine außergewöhnliche Härte nach Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn besondere, insbesondere soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studieneignungstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Auswahlkriterien ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die Hochschulzugangsberechtigung ausschließlich nach ausländischem Recht an einer Deutschen Auslandsschule erworben hat,
 2. die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung nachweist,
 3. Förderleistungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder Hochschulvereinbarungen erhält,
 4. in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt ist,
 5. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, oder
 6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Die Hochschule trifft die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Beziehungen sind zu berücksichtigen. § 5 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Prüfungsergebnis des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für das weitere Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.
- (7) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in den Quoten nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert am Auswahlverfahren beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.
- (8) Besteht bei der Auswahl in den Quoten nach Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 Ranggleichheit, werden von den Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 angehören. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Besteht bei der Auswahl in der Quote nach Abs. 1 Nr. 2 Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Hauptquoten

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten nach § 4 verbleibenden Studienplätze werden durch die Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:
1. zu 20 Prozent nach der Anzahl der Semester seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule sowie mehr als sieben Semester werden bei der Berechnung der Wartezeit nicht berücksichtigt,
 2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens.

Die Hochschule kann die nach Satz 1 Nr. 2 zu vergebenden Studienplätze in bis zu drei Unterquoten unter jeweiliger Berücksichtigung der Maßgaben von Abs. 2 aufteilen. Nicht in den Quoten nach Satz 1 und 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden in der jeweils anderen Quote vergeben. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach der Wartezeit oder nach dem

Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert am Verfahren beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.

(2) Im Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 trifft die Hochschule die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten anhand folgender Auswahlkriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Durchschnittsnote und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
5. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, außerschulische Leistungen oder Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
7. schriftliche Ausarbeitungen oder Abhandlungen, insbesondere Essays, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
8. eine Verbindung von Auswahlkriterien nach Nr. 1 bis 7.

Bei der Auswahlentscheidung ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu berücksichtigen. Die von der Hochschule in die Auswahlentscheidung einbezogenen Auswahlkriterien müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gewährleisten. Die Hochschule hat die Auswahlkriterien nach Satz 1 in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. Die Hochschulen können fachspezifische Studieneignungstests nach Satz 1 Nr. 3 und Gespräche oder andere mündliche Verfahren nach Satz 1 Nr. 4 gemeinsam durchführen oder eine Hochschule oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Wird ein Verfahren nach Satz 5 für mehrere Hochschulen durchgeführt, bestimmen die Hochschulen durch Satzung, an wen der Antrag auf Teilnahme zu richten ist.

(3) Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge über die Auswahl nach der Wartezeit entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die Hochschule kann durch Satzung bestimmen, dass sich die Rangfolge abweichend von Satz 1 und 2 nach einem anderen Auswahlkriterium oder einer Kombination von Auswahlkriterien nach Abs. 2 Satz 1 bestimmt. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 bis 3 noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 angehört. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Zur Durchführung aufwendiger und individualisierter Auswahlverfahren, insbesondere nach Bewerbungsschluss durchzuführender Auswahlgespräche, anderer mündlicher Verfahren oder fachspezifischer Studieneignungstests, kann die Hochschule die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf das Dreifache der Zahl der hier nach zu vergebenden Studienplätze durch Satzung begrenzen. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme aufgrund eines Auswahlkriteriums oder einer Kombination von Auswahlkriterien nach Abs. 2 Satz 1. Bei Ranggleichheit gilt Abs. 3 Satz 4 und 5 entsprechend.

(5) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Verfahrens nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, insbesondere die Auswahlkriterien und deren Anwendung, durch Satzung. Verfahren und Auswahlkriterien sind so zu gestalten, dass niemand unmittelbar oder mittelbar aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert wird. Die Verfahren sind, soweit möglich, barrierefrei zu gestalten und für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen sind angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich vorzusehen.

(6) Die Hochschulen können bei Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, durch Satzung von den Regelungen des Abs. 1 Satz 1 sowie des Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen.

(7) Sofern in Studiengängen gesonderte Zulassungszahlen für Bewerberinnen und Bewerber festgesetzt sind, die nach § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes hervorragend wissenschaftlich oder künstlerisch begabt sind und keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden die Studienplätze an diese Bewerberinnen und Bewerber durch Losentscheid vergeben. Verfügbar gebliebene Plätze werden in der Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vergeben.

§ 6

Zulassung zu Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen

(1) Sofern in Studiengängen, die den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten anderen Studiums voraussetzen (postgraduale Studiengänge), Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Bildung von Vorabquoten entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1. Im Auswahlverfahren entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Wartezeit nach der Anzahl der Semester seit der Abschlussprüfung des nach Satz 1 vorausgesetzten Studiums; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Im Auswahlverfahren entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nimmt die Hochschule die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Kriterien vor, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind. Die Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 können zusätzlich herangezogen werden. § 4 Abs. 3, 6 und 7 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend; § 4 Abs. 6 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Hochschulzugangsberechtigung jeweils der Hochschulabschluss tritt, der Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang ist. Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 durch Satzung festlegen, dass eine Auswahl nach der Wartezeit entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht oder in einem geringeren Umfang als 20 Prozent erfolgt.

(2) Besteht bei der Auswahl nach Abs. 1 Satz 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang ist. Besteht bei der Auswahl nach Abs. 1 Satz 3 Ranggleichheit, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Hochschule kann durch Satzung festlegen, dass sich die Rangfolge abweichend von Satz 1 und 2 nach einem anderen nach Abs. 1 Satz 3 und 4 zulässigen Auswahlkriterium oder einer Kombination von Auswahlkriterien bestimmt. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden verfügbare Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Die Zahl der verfügbaren Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 sind zuzulassen:

1. Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 3 Satz 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für notwendig gehaltenes Studium von bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss für sinnvoll erachteten Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben.

(3) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen, erforderlich, werden die Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die für ein niedrigeres Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, bereits an der Hochschule endgültig zugelassen sind,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplatz),
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die für denselben Studiengang an einer deutschen Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren oder die durch Studienzeiten an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anrechenbare Leistungen für diesen

Studiengang aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachweisen, in der nachstehenden Rangfolge:

- a) an Bewerberinnen und Bewerber mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder deren Studienortwechsel aus behinderungsbedingten oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
- b) an Bewerberinnen und Bewerber mit gemeinsamer Hauptwohnung mit der Ehegattin, dem Ehegatten, der Lebenspartnerin, dem Lebenspartner oder einem tatsächlich betreuten Kind unter 18 Jahren in den dem Studienort nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 13 Nr. 4 zugeordneten Landkreisen und kreisfreien Städten,
- c) an Bewerberinnen und Bewerber bei Anerkennung besonderer sozialer, insbesondere familiärer und wirtschaftlicher Gründe, die für einen Studienortwechsel sprechen,
- d) an Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
- e) an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits nach Buchst. a bis d zu berücksichtigen sind,

4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Besteht innerhalb der Bewerbergruppen nach den Abs. 2 und 3 Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Serviceleistungen

Die Hochschulen in staatlicher sowie in nicht staatlicher Trägerschaft mit Sitz in Hessen können bei der Durchführung von örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren nach Beauftragung von der Stiftung nach Art. 4 des Staatsvertrages unterstützt werden (Serviceleistungen). Die Teilnahme der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft am Dialogorientierten Serviceverfahren nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 des Staatsvertrages kann durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts vertraglich festzulegen.

DRITTER TEIL Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Studienplatzvergabe in Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens

§ 9 Vertretung im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung

Die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Hessen im Stiftungsrat der Stiftung wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium, die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen wird von der Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen des Landes bestellt.

§ 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) In den Auswahlverfahren nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages trifft die Hochschule die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten.

(2) Die Auswahlentscheidung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Staatsvertrages trifft die Hochschule ausschließlich aufgrund eines schulnotenunabhängigen Auswahlkriteriums oder einer Verbindung solcher Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6.

(3) Die Auswahlentscheidung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Staatsvertrages trifft die Hochschule anhand von Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 mit folgenden Maßgaben:

1. neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ist mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 in die Auswahlentscheidung einzubeziehen; dabei ist mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium erheblich zu gewichten und muss das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in die Auswahlentscheidung einfließen,
2. im Studiengang Medizin ist ein weiteres schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 zu berücksichtigen,
3. die Anwendung des Auswahlkriteriums nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Staatsvertrages.

(4) Die Hochschule kann die im Verfahren nach Abs. 3 zu vergebenden Studienplätze in bis zu drei Unterquoten unter jeweiliger Berücksichtigung der Maßgaben von Abs. 3 Nr. 1 und 3 aufteilen; im Studiengang Medizin unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßgabe von Abs. 3 Nr. 2. Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 durch Satzung festlegen, dass für eine Unterquote nach Satz 1 im Umfang von bis zu 15 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze die Auswahl nach Maßgabe des Abs. 2 erfolgt.

(5) Besteht bei der Auswahl nach den Abs. 2 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 angehört. Die Hochschule kann durch Satzung abweichend von Satz 1 festlegen, dass sich die Rangfolge vorrangig nach einem in der jeweiligen Quote zulässigen Auswahlkriterium oder einer Kombination solcher Auswahlkriterien bestimmt. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 und 2 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(6) Die Hochschule kann die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Auswahlverfahren nach den Abs. 2 und 3 entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 durch Satzung begrenzen. Über die Teilnahme am Auswahlverfahren nach Abs. 2 entscheidet die Hochschule aufgrund des Ergebnisses eines fachspezifischen Studieneignungstests. Über die Teilnahme am Auswahlverfahren nach Abs. 3 entscheidet die Hochschule aufgrund einer nach Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 zulässigen Kombination von Auswahlkriterien. Für bis zu 35 Prozent der von der Hochschule in den Verfahren nach den Abs. 2 und 3 insgesamt zu vergebenden Studienplätze kann diese durch Satzung eine Vorauswahl für die Teilnahme nach dem Grad der Ortspräferenz vorsehen.

(7) Im Falle der Ranggleichheit bei der Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz bestimmt sich die Rangfolge im Auswahlverfahren nach Abs. 2 nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, im Auswahlverfahren nach Abs. 3 nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht bei der Auswahl nach Satz 1 und bei der Vorauswahl nach Abs. 6 Satz 2 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 3 Abs. 3 Satz 1 angehört. Im Übrigen entscheidet das Los.

(8) § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber

Auf die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages findet § 4 Abs. 4 und 8 Satz 3 entsprechende Anwendung.

VIERTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 12

Zuständigkeit

Zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Staatsvertrages und dieses Gesetzes ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 13

Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die Rechtsverordnungen nach Art. 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages und regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Einzelheiten des Verfahrens nach § 2 Abs. 4 bis 7; im Fall der Festsetzung der Normwerte nach § 2 Abs. 4 und der Festlegung von Bandbreiten nach § 2 Abs. 5 nach Anhörung der Hochschulen,
2. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
3. die Einzelheiten der Auswahlverfahren und der Auswahlkriterien in den Quoten nach § 4, insbesondere den Umfang der Quoten nach § 4,
4. die Einzelheiten zur Berücksichtigung eines Dienstes nach § 3 Abs. 3 und des Loses im Falle der Ranggleichheit nach § 5 Abs. 3 und 4, zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach den §§ 5 und 6 und des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach § 5 sowie das Nähere zur Auswahl und Ermittlung der Zahl der verfügbaren Studienplätze nach § 7,
5. im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit, insbesondere der Abiturdurchschnittsnoten, und deren Anwendung, soweit erforderlich,

6. die Benennung der Studiengänge nach § 5 Abs. 6 und den Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 7. den Ablauf des Vergabeverfahrens und die Beteiligung am Vergabeverfahren nach den §§ 4 bis 7 sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben; dabei kann die Verpflichtung zu einem elektronischen Bescheidversand vorgesehen werden,
 8. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3,
 9. die Einzelheiten der Serviceleistungen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen und des Anmeldeverfahrens, soweit diese nicht durch Verordnung nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrages zu regeln sind, und die Teilnahme der Hochschulen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 8,
 10. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 Abs. 3 sowie zur Berücksichtigung eines Dienstes nach Art. 8 Abs. 3 des Staatsvertrages und des Loses im Falle der Rangleichheit nach § 10 Abs. 5 und 7,
 11. das Nähere zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit nach § 18 Abs. 1 des Staatsvertrages.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 kann die Hochschule den Umfang der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 aus studiengangsspezifischen Gründen durch Satzung festlegen. Die Bestimmung einer Mindest- oder Höchstquote bleibt einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Nr. 3 vorbehalten.

§ 14 Übergangsvorschrift

Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020 ist das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), anzuwenden.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und das Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 299) werden aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist, in Art. 1 (Gesetz zu dem Staatsvertrag) die Zustimmung des Landtages nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen zum Staatsvertrag einzuholen und in Art. 2 (Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen) die dem Landesrecht überlassenen Zuständigkeits- und Ermächtigungsbestimmungen des Staatsvertrages umzusetzen sowie die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das vom Staatsvertrag geregelte Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, zu regeln.

Mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 wird der geltende Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 abgelöst.

Anlass für den neuen Staatsvertrag ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 - 1 BvL 3/14 mit dem die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen im Studiengang Medizin teilweise mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt wurden.

Mit der Neuordnung der Vergabe der Studienplätze im Zentralen Vergabeverfahren durch den Staatsvertrag wird der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen und eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung getragen. Die Eignung bemisst sich dabei an dem konkreten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Abschaffung der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit (Wartezeitquote) dar. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange derjenigen, die eine Zulassung in der Wartezeitquote angestrebt haben, wurde eine Übergangsregelung von zwei Jahren geschaffen.

Die Hauptquoten, in denen die Studienplätze vergeben werden, wurden im Zuge der Abschaffung der Wartezeitquote neu geordnet. Die nach Abzug von Vorabquoten für bestimmte Bewerbergruppen verbleibenden Studienplätze werden in drei Quoten vergeben. Der Umfang der Studienplätze, die an die Abiturbesten vergeben werden, wird von 20 auf 30 Prozent erhöht. 60 Prozent der verbleibenden Studienplätze werden wie bisher in Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die es Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, ihre Eignung für den gewählten Studiengang unabhängig vom Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung anhand von schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien nachzuweisen.

Neue Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenzierte Anforderungen an die Kriterienbildung, stellen sicher, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studienganges abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten berücksichtigt werden können. Schließlich wird bei der Berücksichtigung der Note des Abiturs als Auswahlkriterium ein Verfahren vorgesehen, das die Noten der Abiture der Länder annähernd vergleichbar macht.

Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Konkretisierung der durch den Staatsvertrag dem Landesgesetzgeber überlassenen Spielräume setzten die oben genannte Forderung einer chancenoffenen und eignungsorientierten Studienplatzvergabe weiter um:

Die Hochschulen können im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen bis zu drei Unterquoten mit verschiedenen Kombinationen von Auswahlkriterien bilden. In einer dieser Quoten können sie bis zu 15 Prozent der Plätze ebenfalls schulnotenunabhängig vergeben. Damit besteht die Möglichkeit, den Umfang der schulnotenunabhängigen Vergabe von Studienplätzen bis auf den bisherigen Umfang der schulnotenunabhängigen Vergabe durch die Wartezeitquote zu steigern. Vorgaben zur Verwendung oder Kombination von Auswahlkriterien über die des Staatsvertrages hinaus werden nicht gemacht. Die Hochschulen erhalten somit ausreichende Spielräume, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und die Auswahlverfahren flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können bzw. diese selbst zu generieren. Gleichzeitig kann die Hochschule die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber an ihre Schwerpunktsetzungen im jeweiligen Studiengang anpassen.

Dieses Gesetz regelt das Zielmodell des Zentralen Vergabeverfahrens. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann dieses noch nicht zu der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zum Sommersemester 2020 angewendet werden. Daher sieht Art. 18 des Staatsvertrages für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nicht in vollem Umfang gegeben sind, zur Gewährleistung der effizienten und ebenfalls verfassungskonformen Durchführung der Vergabeverfahren eine Übergangsregelung vor. Diese wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden aufgrund von Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetzesvorbehalt und zum Grundsatz, dass wesentliche Vorgaben durch Gesetz zu regeln sind, erweitert; Bestimmungen zur Auswahl und deren Kriterien, die bisher in der Studienplatzvergabeverordnung Hessen enthalten waren, werden teilweise in das Gesetz übernommen.

Darüber hinaus wird die Auswahl nach der Wartezeit angepasst. Anders als im Zentralen Vergabeverfahren wird die Wartezeitquote nicht abgeschafft, jedoch die Anzahl der zu berücksichtigenden Wartesemester auf sieben begrenzt.

Die bereits für die Bewerbung für das erste Fachsemester bestehende Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen oder Bewerber, die einem Olympiakader angehören, wird auf die Bewerbung für Masterstudiengänge ausgeweitet. Auch bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern wird diese Bewerbergruppe nun berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Regelungen zur Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wesentlichen fortgeschrieben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu § 1

Mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung stimmt der Landtag dem Staatsvertrag zu. Im Übrigen wird auf den Staatsvertrag und dessen Begründung verwiesen.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes und enthält den Hinweis auf die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt nach der Ratifizierung des Staatsvertrages durch alle Länder.

Zu Art. 2

ERSTER TEIL

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich des Hochschulzulassungsgesetzes festgelegt. Es regelt damit wie bisher die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen im Zentralen Vergabeverfahren und die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen. Zusätzlich regelt es die Teilnahmemöglichkeit am DoSV auch für zulassungsfreie Studiengänge.

Zu § 2

Die Regelungen zur Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen aus dem Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 29. September 2017 (GVBl. S. 299) (im Folgenden: Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung) werden fortgeschrieben.

ZWEITER TEIL

Zu § 3

Die Vorschrift regelt allgemeine Vorgaben für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen.

Sie bestimmt in Abs. 1, nach welchen nachfolgenden Vorschriften sich das Auswahlverfahren richtet. Nach Abs. 2 werden die Studienplätze in den Auswahlverfahren nach den §§ 4 und 5 an Deutsche oder Deutschen Gleichgestellte vergeben. Drittstaatsangehörige werden im Rahmen der Quote nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 am Vergabeverfahren beteiligt.

Die Regelung in Abs. 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von freiwilligen Diensten nach Abs. 2 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechende Begründung des Staatsvertrages zu Art. 8 Abs. 3 verwiesen.

Der Abs. 4 regelt den Ausschluss vom Verfahren von Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben auch für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechende Begründung des Staatsvertrages zu Art. 8 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 4

Abs. 1 sieht vor, dass bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen für die in den Nr. 1 bis 5 benannten Bewerbergruppen

vorzubehalten sind (Vorabquoten). Der Umfang der einzelnen Vorabquoten wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Berechnungsgrundlage der Anzahl der Studienplätze ist die im jeweiligen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl.

Die in den Nr. 1 bis 5 genannten Vorabquoten galten schon nach bisheriger Rechtslage, teilweise durch Verweis auf den Staatsvertrag oder durch Regelungen im Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung oder in der Studienplatzvergabeverordnung Hessen. Sie werden hier zusammenhängend aufgeführt. In Nr. 4 wird die Bezeichnung der Olympiakader an die neue Bezeichnung durch den Deutschen Olympischen Sportbund angepasst. Der von den neuen Kaderbezeichnungen erfasste Kreis von Sportlerinnen und Sportlern bleibt identisch. Die bisherige Option zur Bildung dieser Vorabquote wird in eine Verpflichtung umgewandelt, um den von der Quote erfassten Bewerberinnen und Bewerbern an allen Studienstandorten die gleichen Chancen einzuräumen. Die Quote unter Nr. 5 war bisher aufgrund einer Verordnungsermächtigung im Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung in der Studienplatzvergabeverordnung geregelt und wird nun in das Gesetz überführt.

Abs. 2 bestimmt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorabquoten nach Nr. 2 (Drittstaatler) und Nr. 3 (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium) unterfallen, nur innerhalb dieser Quoten zugelassen werden können. Eine Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule oder der Auswahl über die Wartezeitquote (Hauptquoten) ist ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorabquoten nach den Nr. 1, 4 und 5 unterfallen, können dagegen auch an der Auswahl in den Hauptquoten teilnehmen und erhalten daher über die Vorabquote eine zusätzliche Zulassungschance.

Abs. 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte in Abs. 1 Nr. 1. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechende Begründung des Staatsvertrages zu Art. 9 Abs. 3 verwiesen.

Abs. 4 bestimmt die Kriterien, nach denen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt werden (Drittstaatler), ausgewählt werden. Diese waren bisher in der Studienplatzvergabeverordnung geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muss die Auswahl nicht mehr vorrangig anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen, sondern kann auch anhand anderer geeigneter Kriterien, wie z.B. eines Studieneignungstests, erfolgen. Damit können die Hochschulen den unterschiedlichen Qualifikationen dieser Bewerbergruppe besser gerecht werden. Zusätzlich wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, Studieneignungstest und mündliche Auswahlverfahren zusammen durchzuführen oder die Durchführung einem Dritten zu übertragen. Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

Die Abs. 5 bis 6 führen die bisherigen Regelungen zur Auswahl in den übrigen Vorabquoten fort.

Abs. 7 enthält ein Instrument zur Verbesserung der Durchschnittsnote. In diesen Fällen erfolgt eine Beteiligung der Bewerberin oder des Bewerbers mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote in der jeweiligen Quote, in der diese als Kriterium berücksichtigt wird. Zur näheren Begründung wird auf die Begründung zum Staatsvertrag zu Art. 8 Abs. 2 verwiesen.

Abs. 8 regelt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, wenn nach Auswahl anhand der in der jeweiligen Quote vorgesehenen Auswahlkriterien Ranggleichheit zwischen Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Im Einklang mit der entsprechenden Regelung im Zentralen Verfahren wird die Bewerberin oder der Bewerber ausgewählt, die oder der einen Dienst gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 abgeleistet hat. Im Übrigen entscheidet das Los.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt in Abs. 1 die Hauptquoten, in denen die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen im ersten Fachsemester vergeben werden. Anders als im Zentralen Vergabeverfahren wird die Wartezeitquote im Umfang von 20 Prozent zunächst beibehalten. Die anrechenbare Wartezeit wird jedoch auf sieben Semester seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung begrenzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer längeren Wartezeit werden damit nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren nach der Wartezeit ausgeschlossen, ein weiteres Warten bewirkt jedoch keine weitere Verbesserung der Position im Auswahlverfahren. Diese Regelung trägt dem Gedanken des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, längere und damit vom Bundesverfassungsgericht als dysfunktional angesehene Wartezeiten von mehr als sieben Semestern zu vermeiden, indem kein weiterer Anreiz für das Ansammeln von Wartezeit durch eine begünstigende Regelung gesetzt wird. Im Übrigen werden die Studienplätze wie bisher im Umfang von 80 Prozent in einem Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Den Hochschulen wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Quote in bis zu drei Unterquoten aufzuteilen und somit unterschiedliche Schwerpunkte bei der Auswahl zu setzen. Studienplätze, die in einer der Quoten nicht vergeben wurden, werden in der jeweils anderen Quote vergeben.

Abs. 2 regelt abschließend den Katalog an Auswahlkriterien, der den Hochschulen zur Verfügung steht. Zur Begründung der einzelnen Kriterien wird auf die Begründung des Staatsvertrages zu Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrages verwiesen. Zusätzlich wurde das Auswahlkriterium „schriftliche Ausarbeitungen oder Abhandlungen, insbesondere Essays“ aufgenommen. Damit steht den Hochschulen ein weiteres Kriterium für eine studiengangsspezifische Auswahl zur Verfügung. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ist bei der Auswahlentscheidung zu berücksich-

tigen, ein maßgeblicher Einfluss muss ihm nicht mehr gegeben werden. Damit wird die Anwendung des Kriteriums des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung im örtlichen Vergabeverfahren dem Zentralen Verfahren angepasst. Dabei ist die Verarbeitung der Durchschnittsnote oder der Punkte möglich. Dies trägt der unterschiedlichen Darstellungsweise in den Abschlusszeugnissen Rechnung. Bei der Gestaltung ihres Auswahlverfahrens hat die Hochschule sicherzustellen, dass die in die Auswahlentscheidung einbezogenen Kriterien in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit haben.

Die Hochschulen werden aufgrund ihrer Fachnähe und Expertise verpflichtet, die Auswahlkriterien in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise anzuwenden. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für das Zentrale Vergabeverfahren auch im örtlichen Vergabeverfahren nachgekommen. Auch hier wird den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt, Studieneignungstest und mündliche Auswahlverfahren zusammen durchzuführen oder die Durchführung einem Dritten zu übertragen.

Abs. 3 regelt die Kriterien, nach denen die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht werden, wenn nach der Auswahl nach den primären Auswahlkriterien zwischen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit besteht. In der Wartezeitquote entscheidet wie bisher zunächst das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Im Auswahlverfahren der Hochschulen bestimmt sich die Rangfolge wie bisher zunächst nach der Wartezeit. Die Hochschulen können im Auswahlverfahren der Hochschulen jedoch durch Satzung ein anderes Kriterium oder eine Kriterienkombination aus dem Kriterienkatalog zur Bestimmung der Rangfolge festlegen. So können Hochschulen, die im Auswahlverfahren z.B. ein Gespräch vorsehen, diesem weitere und dem Aufwand entsprechende Bedeutung bei der Auswahl bei Ranggleichheit zukommen lassen. Besteht danach noch Ranggleichheit werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die einen Dienst nach § 3 Abs. 3 Satz 1 abgeleistet haben. Danach entscheidet das Los.

Nach Abs. 4 können die Hochschulen wie bisher die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren begrenzen. Dies ist aber wie im Zentralen Vergabeverfahren nur noch für aufwendige und individualisierte Auswahlverfahren möglich, denn nur dann rechtfertigt der Aspekt der Handhabung des Auswahlverfahrens durch die Hochschule eine Einschränkung der Teilnahmemöglichkeit der Bewerberinnen und Bewerber.

Abs. 5 regelt die Satzungsbefugnis der Hochschulen und verpflichtet sie, die strukturierte und standardisierte Anwendung der Kriterien in der Satzung abzubilden.

Abs. 6 und 7 regeln Abweichungen vom Auswahlverfahren für bestimmte Studiengänge und besondere Bewerbergruppen.

Zu § 6

Abs. 1 regelt die Zulassung zu Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen (postgraduale Studiengänge). Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt die Regelung jedoch in einem eigenen Paragraphen, da zusätzlich im Hinblick auf die Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Kriterien zur Auswahl bei Ranggleichheit aufgenommen wurden. Auch bei der Zulassung zu einem postgradualen Studiengang wird nun eine Vorabquote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, insbesondere für Zugehörige eines Olympiakaders, vorgesehen, um die besonderen Belange dieser Bewerbergruppe nicht nur bei der Zulassung zum ersten Fachsemester, sondern auch bei einem Weiterstudium zu berücksichtigen. Mit dem Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auch bei der Zulassung zu einem postgradualen Studiengang die berücksichtigungsfähige Wartezeit auf sieben Semester begrenzt. Als Wartezeit gilt hier die Anzahl der Halbjahre seit der Abschlussprüfung des Studiums, das Voraussetzung für den Zugang ist. Die Auswahl entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt anhand der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Studiengang sind. Weitere Kriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 1 können hinzugezogen werden. Im Übrigen werden die Vorgaben zur Standardisierung, die nach § 5 Abs. 2 für die Vergabeverfahren für das 1. Fachsemester gelten, für entsprechend anwendbar erklärt. Den Hochschulen wird wie bisher die Option eingeräumt, die Vergabe der Studienplätze nach der Wartezeit einzuschränken oder ganz von ihr abzusehen.

Abs. 2 regelt die Rangfolge, wenn bei der Auswahl nach den primären Kriterien zwischen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit besteht. Wie bisher bestimmt sich die Rangfolge bei der Auswahl nach der Wartezeit nach der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des für den Zugang vorausgesetzten Studiums und im übrigen Auswahlverfahren nach der Wartezeit. Die Hochschule wird aber wie im Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge ermächtigt, durch Satzung andere Ranggleichheitskriterien festzulegen.

Zu § 7

Diese Vorschrift übernimmt die bestehende Regelung zur Zulassung zu höheren Fachsemestern aus der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ergänzt um die Berücksichtigung der Bewerbergruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, insbesondere der Zugehörigen eines Olympiakaders. Diese werden in der Rangfolge nach Bewerberinnen und Bewerbern, deren Studienortwechsel insbesondere auf

sozialen, familiären und gesundheitlichen Gründen beruht, und vor allen übrigen Ortswechslern eingereiht.

Zu § 8

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus dem bisherigen Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und regelt das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung für die örtlichen Vergabeverfahren und Anmeldeverfahren für Studiengänge, die zulassungsfrei sind.

DRITTER TEIL

Zu § 9

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung aus dem bisherigen Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und regelt die Vertretung des Landes und der Hochschulen im Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung.

Zu § 10

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach deren Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zu erfolgen hat.

Abs. 2 regelt die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote, die nur anhand schulnotenunabhängiger Kriterien erfolgen darf. Dabei kann die Hochschule die Auswahl sowohl anhand eines einzelnen Kriteriums als auch anhand einer Kombination von schulnotenunabhängigen Kriterien aus dem Kriterienkatalog des § 5 Abs. 2 Satz 1 (mit Ausnahme der schriftlichen Ausarbeitungen und Abhandlungen) vorsehen. Abs. 3 regelt das Auswahlverfahren der Hochschulen und legt durch den Verweis auf § 5 Abs. 2 Satz 1 den Kriterienkatalog, aus dem die Hochschule wählen kann, abschließend fest. Dieser entspricht dem Kriterienkatalog des Staatsvertrages und wurde nicht durch weitere Kriterien ergänzt. Er übernimmt darüber hinaus in den Nr. 1 und 2 die Maßgaben zur Auswahl und Kombination der Kriterien aus dem Staatsvertrag. Danach ist in die Auswahlentscheidung neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Gewicht in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest ist zu berücksichtigen. Zur Begründung der einzelnen Kriterien und Maßgaben wird auf die Begründung zum Staatsvertrag zu Art. 10 Abs. 2 und 3 verwiesen. Der Kriterienkatalog ermöglicht es, auch soziale und kommunikative Fähigkeiten sowie praktische Fertigkeiten, die für den Arztberuf erforderlich sein können, bei der Auswahl zu berücksichtigen. Im Übrigen ist auch hier bei der Auswahl und Kombination der Kriterien Abs. 4 zu berücksichtigen. Über den Staatsvertrag hinausgehende Gestaltungsvorgaben wurden nicht aufgenommen. So verbleibt den Hochschulen ein weiter Spielraum, um die Auswahl entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung und Profilbildung auszugestalten, z.B. zur Stärkung der Allgemeinmedizin. Nr. 3 legt fest, dass die Note des Abiturs nur nach einem nach Art. 10 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Staatsvertrages erfolgten Ausgleich zur Herstellung der annähernden Vergleichbarkeit der Abiturnoten der Länder in die Auswahlentscheidung eingehen darf. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung des Staatsvertrages zu Art. 10 Abs. 2 Satz 3 bis 5 verwiesen.

In Abs. 4 wird den Hochschulen die Option gegeben, Unterquoten zu bilden. Aus Gründen der Transparenz wird die Aufteilung auf drei Unterquoten begrenzt. Die Gestaltung der Unterquoten unterliegt jeweils den o.g. Maßgaben. Dies bedeutet, dass in jeder Unterquote jeweils das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und ein Studieneignungstest vorgesehen werden muss. Ebenso muss ein schulnotenunabhängiges Kriterium erheblich gewichtet werden. Dies setzt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, dass die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers an mindestens zwei Kriterien zu messen ist. Im Studiengang Medizin sind insgesamt zwei schulnotenunabhängige Kriterien einzubeziehen. In den Unterquoten kann aber die Gewichtung der einzelnen Kriterien variiert und Kriterien ergänzt oder im Rahmen der Maßgaben ebenfalls variiert werden.

In einer dieser Unterquoten kann die Hochschule im Umfang von 15 Prozent die Studienplätze wie in der zusätzlichen Eignungsquote nach einem schulnotenunabhängigen Kriterium oder einer Kombination solcher Kriterien vergeben. Macht sie von der Option Gebrauch, hat sie damit auch die Möglichkeit, die Auswahl gegenüber der zusätzlichen Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu variieren, um so unterschiedliche Modelle zu erproben, da für die Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufgrund ihres geringen Umfangs aus Transparenzgründen keine Bildung von Unterquoten vorgesehen ist.

Abs. 5 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Vorrangig werden die Bewerber ausgewählt, die einen Dienst gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 abgeleistet haben. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. Den Hochschulen wird jedoch die Option eingeräumt, durch Satzung davon abzuweichen und vorrangig ein anderes in der jeweiligen Quote zulässiges Kriterium oder eine Kombination solcher Kriterien festzulegen. Im Übrigen entscheidet jedoch abschließend immer das Los.

Abs. 6 sieht vor, dass die Hochschulen zur Handhabung aufwendiger und individualisierter Auswahlverfahren die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen kann. Zu einem Verfahren in diesem Sinne zählen insbesondere Studieneignungstests oder Auswahlgespräche, die nach Bewerbungsschluss individualisiert durchgeführt werden. Die bisherige Begrenzung auf die dreifache Teilnehmerzahl der so zu vergebenden Studienplätze hat sich bewährt und wird daher übernommen. Die Vorauswahl darf dabei keinen engeren Filter setzen als die vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben für die eigentliche Auswahlentscheidung. Die Eignung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers soll im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule anhand des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und mindestens eines schulnotenunabhängigen Kriteriums mit erheblichem Gewicht erfolgen. Daher sieht die Regelung eine Kombination aus dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests zur Bestimmung der Rangfolge vor. Die jeweilige Gewichtung unter Beachtung der Maßgabe der erheblichen Gewichtung des schulnotenunabhängigen Kriteriums bestimmt die Hochschule. In der zusätzlichen Eignungsquote wird die Vorauswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests getroffen. Darüber hinaus können die Hochschulen jeweils eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz vorsehen. Zu dessen näheren Begründung wird auf die Begründung zum Staatsvertrag zu Art. 10 Abs. 6 verwiesen. Die Auswahl nach dem Grad der Ortspräferenz wurde gemäß der Vorgabe einer hinreichenden Beschränkung auf bis zu 35 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen und in der zusätzlichen Eignungsquote von den Hochschulen insgesamt zu vergebenden Plätze beschränkt. Es bleibt der Hochschule überlassen, in welcher Höhe, ob und wie sie diesen Anteil auf die beiden Quoten verteilt.

Abs. 7 regelt die Auswahl bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Vorauswahl nach der Ortspräferenz und der übrigen Vorauswahl. Da die Auswahl anhand der Ortspräferenz nicht eignungsbezogen ist, werden daher zur Bestimmung der weiteren Rangfolge eignungsbezogene Kriterien herangezogen, wie das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und eines fachspezifischen Studieneignungstests. Erst dann kommen ein Dienst oder das Los zum Tragen. Bei der übrigen Vorauswahl entscheidet sofort der Dienst oder das Los.

Abs. 8 bestimmt, dass auch im Zentralen Vergabeverfahren die Kriterien in standardisierter und strukturierter Form anzuwenden sind, und regelt die Satzungsbefugnis.

Zu § 11

Diese Vorschrift bestimmt, dass sich die Zulassung von Drittstaatlern nach den Regelungen für diese Personengruppe im örtlichen Vergabeverfahren richtet.

VIERTER TEIL

Zu § 12

Die Vorschrift legt als zuständige Landesbehörde im Sinne des Hochschulzulassungsgesetzes das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium fest.

Zu § 13

Abs. 1 enthält verschiedene Verordnungsermächtigungen. Die Nr. 1, 2, 6, 8 und 9 wurden im Wesentlichen gleichlautend aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Die Nr. 3 wurde wegen der Aufnahme der Vorabquoten in das Gesetz zur Bestimmung des Umfangs der Quoten nach § 4 ergänzt. Die bisherige allgemeine Ermächtigung zur Konkretisierung der Kriterien in den Auswahlverfahren der Hochschule wurde in der Nr. 4 auf die Fälle der vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien (Ergebnis Hochschulzugangsberechtigung, Wartezeit, Berücksichtigung eines Dienstes, Los) begrenzt. Die neue Nr. 5 ermöglicht es, die Abiturdurchschnittsnoten wie im Zentralen Vergabeverfahren annähernd vergleichbar zu machen. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zu den Auswirkungen der festgestellten bundesweiten Bewertungsunterschiede bei den Abiturnoten im Studiengang Medizin müssen nicht auf alle örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge gleichermaßen zutreffen. Dennoch ist auch bei den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit erforderlich, für einen annähernden Notenausgleich zu sorgen. Sobald hierfür die technischen Voraussetzungen auch an den Hochschulen geschaffen sind, kann ein entsprechendes Verfahren geregelt und eingeführt werden. Die bisherige Nr. 4 geht in der Nr. 7 auf und wird hinsichtlich der Ermächtigung zur Regelung der Vergabe nicht in Anspruch genommener Plätze oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben, ergänzt. Die neue Nr. 10 enthält Verordnungsermächtigungen zur Konkretisierung von Kriterien, die vom Gesetzgeber festgelegt sind, soweit diese nicht bereits von der Ermächtigung nach Art. 12 für das Zentrale Vergabeverfahren erfasst sind. Nr. 11 enthält eine ergänzende Verordnungsermächtigung zu Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrages zur Regelung der Berücksichtigung und Berechnung der dort festgelegten vorübergehenden Anwendung des Kriteriums der Wartezeit.

In Abs. 2 wird den Hochschulen die Option eingeräumt, abweichend von der Festlegung des Umfangs der Vorabquote für Drittstaatler durch den Ordnungsgeber, diesen aus studiengangsspezifischen Gründen abweichend durch Satzung festzulegen.

Zu § 14

Die Vorschrift legt fest, dass für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020 noch das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung Anwendung findet.

Zu § 15

Da das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung und das Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung noch in Kraft sind, werden diese aufgehoben.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Hochschulzulassungsgesetzes.

Zu Art. 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes.

Wiesbaden, 12. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Die Hessische Ministerin für
Wissenschaft und Kunst
Angela Dorn

Anlage:

**Staatsvertrag über die Hochschul-
zulassung mit Begründung**

**Staatsvertrag
über die Hochschulzulassung**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: "die Länder" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1

Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3 Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7 **Einbeziehung von Studiengängen**

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8 **Auswahlverfahren**

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,

3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1

eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderun-

gen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

² Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11 **Verfahrensvorschriften**

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von

der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,

5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13 Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18 Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Rangleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Rangleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von

Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19 **Schlussvorschriften**

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 4.4.2019 G. Hussmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für das Land Berlin

Berlin, den 21.3.19 [Signature]

Für das Land Brandenburg

Frankfurt, den 21.03.2019 Johanna Wollmer

Für die Freie Hansestadt Bremen

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 21.03.19 [Signature]

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 27.3.19 [Signature]

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Berlin, den 21.3.19 Gabriele Wierig

Für das Land Niedersachsen

Berlin, den 21.3.2019 Magnum Lohm

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Berlin, den 21.3.2019 Uwe Laska

Für das Land Rheinland-Pfalz

Berlin, den 21.3.2015 John Drege

Für das Saarland

Berlin, den 21.3.2015 Andreas

Für den Freistaat Sachsen

Berlin, den 21.3.2019 Ulrich

Für das Land Sachsen-Anhalt

Berlin, den 21.3.2017 Kristina

Für das Land Schleswig-Holstein

Berlin, den 21.3.19 Julia

Für den Freistaat Thüringen

Berlin, den 21.3.19 Robert

**Begründung zum
Staatsvertrag über die Hochschulzulassung
vom 21. März, 27. März und 4. April 2019**

I. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Gleichzeitig wurde die durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen aufgelöst und deren Personal in die Stiftung überführt. Der Stiftung obliegen seither im Wesentlichen zwei Aufgaben: die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens, und die Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (1BvL 3/14) Teile des im Staatsvertrag von 2008 geregelten Verfahrens zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Der vorliegende Staatsvertrag setzt zum einen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Studienplatzvergabe für die Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens um. Zum anderen wird aus diesem Anlass das Zulassungsrecht weiterentwickelt.

- Als eine wesentliche Neuerung wird die Auswahl nach Wartezeit (Wartezeitquote) abgeschafft, weil es sich nicht um ein eignungsorientiertes Kriterium handelt und diese zeitlich hätte begrenzt werden müssen. Im Zuge dessen werden die Hauptquoten neu geordnet. Die so genannte Abiturbestenquote wird von 20 auf 30 Prozent erhöht, was dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten über diese Quote aufgenommen werden konnte. Neu eingeführt wird eine zusätzliche Eignungsquote im Umfang von 10 Prozent, die Bewerberinnen und Bewerbern Chancen eröffnet unabhängig von den in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Noten. Das Auswahlverfahren der Hochschulen bleibt im bisherigen Umfang von 60 Prozent erhalten. Zudem können im Auswahlverfahren der Hochschulen nunmehr Unterquoten im Umfang von bis zu 15 Prozent eingeführt werden, in denen von den Hochschulen Studienplätze entweder nur nach schulnotenabhängigen oder nur nach schulnotenunabhängigen Kriterien vergeben werden können.
- Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze, insbesondere differenziertere Anforderungen an die Kriterienbildung stellen sicher, dass bei der Auswahl die unterschiedlichen Eignungsprofile des jeweiligen Studiengangs abgebildet und neben kognitiven Kompetenzen auch praktische und sozialkommunikative Fähigkeiten von Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden können. Bei dem Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Staatsvertrag nunmehr einheitlich eine Vorgabe zur Standardisierung und Strukturierung hochschuleigener Auswahlverfahren gemacht. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Hochschulen künftig neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigen müssen. Die Bedeutung der Ortspräferenz bei der Auswahl wird deutlich reduziert.

- Schließlich wird quotenübergreifend ein Verfahren eingeführt, das die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung über Ländergrenzen hinweg vergleichbar macht.
- Zudem enthält der Staatsvertrag die Rechtsgrundlagen für die Integration des Zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Dieser Schritt wurde bereits im Jahr 2016 von den Ländern beschlossen, aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde der entsprechende Staatsvertrag jedoch nicht mehr in Kraft gesetzt. Das Dialogorientierte Serviceverfahren wurde als eine Serviceleistung der Stiftung gemeinsam von der Hochschulrektorenkonferenz und den Ländern für örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge konzipiert, um die hochschuleigene Studierendenauswahl zu stärken und gleichzeitig negative Folgen der Mehrfachbewerbungen, etwa unbesetzte oder in Nachrückverfahren sehr spät vergebene Studienplätze, zu vermeiden. Bewerberinnen und Bewerber sind von Anbeginn in das Verfahren aktiv eingebunden, eine Statusabfrage über das Webportal der Stiftung sorgt für notwendige Transparenz, Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich rechtzeitig vor Semesterbeginn auf das Studium vorbereiten. Dieses Verfahren ist seit dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 im Einsatz. Mit der Aufnahme der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens tragen die Länder weiterhin ihrer besonderen Verantwortung für das Zentrale Vergabeverfahren und der Kapazitätsausschöpfung Rechnung. Die Abbildung auf einer technischen Plattform führt zu Synergien für Bewerberinnen und Bewerber, für Hochschulen und für die Stiftung. Das Ziel, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs flächendeckend zu erreichen, wird weiter dadurch unterstützt, dass künftig Hochschulen auch zulassungsfreie Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren einbeziehen können.

Mit der Neuordnung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren tragen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancenoffenen eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung. Unterstützt wird dies durch die Einbindung in das Dialogorientierte Serviceverfahren. Das neue Zulassungssystem knüpft an das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und auch bisher geltende Ziel, die Chancenoffenheit durch Quoten- und Kriterienvielfalt zu erreichen, an. Es ist als Gesamtsystem zu betrachten, das Studieninteressierten ausgewogen Chancen eröffnet mit der Möglichkeit, sich über unterschiedliche Quoten und Kriterien insgesamt als geeignet für den angestrebten Studiengang zu empfehlen. Neue einheitliche Verfahrensgrundsätze stellen im dezentral mehrgleisigen System hinreichende Verfahrenstransparenz sicher.

Ein neues Zulassungssystem muss ausreichende Spielräume belassen, um auf sich wandelnde Bedingungen reagieren und das System flexibel an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und empirische Befunde anpassen zu können. Diese Spielräume eröffnet der Staatsvertrag ebenso. So müssen die Regelungen zur Studienplatzvergabe auf etwaige Veränderungen des Anforderungsprofils, etwa durch Änderungen bei den Studieninhalten, reagieren können. Die Auswahlverfahren selbst müssen entsprechend der Erkenntnisse aus Begleitforschungen im Lichte der Chancenoffenheit fortentwickelt werden können. Dies betrifft nicht nur die Einzelkriterien selbst, sondern auch deren Zusammenspiel mit Blick auf die angestrebten Auswahlziele. Weitere Erkenntnisse hierzu dürfen in nächster Zeit durch weitere Evaluationen, insbesondere

auch aus der vom Bund geförderten Begleitforschung für den Erfolg von kompetenzbezogenen Auswahlverfahren der Hochschulen im Rahmen des „Masterplans Medizinstudium 2020“ (Studierendenauswahlverbund - stav) erwartet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht des Gesetzgebers betont, das Zulassungsverfahren zu beobachten und es gegebenenfalls – nach dem Stand der jeweiligen Erfahrungen – sachgerecht anzupassen (vgl. BVerfGE 33, 303 [338, 343 f.]; 37, 104 [114]; 39, 258 [266]; 43, 291 [317], BVerfGE 147, 253-363, Rn. 132). Die Länder bedienen sich zur Beobachtung und Beurteilung der Bewährung des in diesem Staatsvertrag angelegten Zulassungssystems unter anderem der regelmäßig tagenden Gremien der Kultusministerkonferenz und der Stiftung für Hochschulzulassung. Eine Beobachtungspflicht trifft darüber hinaus auch die einzelnen Länder bezüglich deren Landesgesetze. Diese werden die Entwicklung des neuen Zulassungsverfahrens im Blick behalten, insbesondere unter Aspekten der Verfahrenstransparenz, der Vermeidung diskriminierender Anwendung der Kriterien und der Möglichkeit auf Basis weiterer Erfahrungen und Erkenntnisse die Chancengerechtigkeit und -offenheit fortzuentwickeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Der Name des Staatsvertrags wurde in „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ geändert, um dessen Inhalten besser Rechnung zu tragen.

Zu Abschnitt 1: (Aufgaben der Stiftung)

Zu Artikel 1: (Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung)

Zu Absatz 1:

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sind die Länder übereingekommen, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) zu betreiben. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund errichtet (Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde.).

Die gemeinsame Verantwortung der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Zusammensetzung der Gremien (Artikel 3) zum Ausdruck.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: „Stiftung“) trägt.

Zu Artikel 2: (Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren)

Artikel 2 benennt die Aufgaben der Stiftung. Zum einen hat sie nach Absatz 1 Nummer 1 die Aufgabe, die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren zu unterstützen (Serviceleistungen). Zum anderen hat die Stiftung gemäß Absatz 1 Nummer 2 die Aufgabe, nach Maßgabe

des Dritten Abschnitts das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen. Detaillierte Regelungen zur Aufgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 finden sich im Abschnitt 2, zu den Aufgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 im Abschnitt 3. Nach Absatz 2 führt die Stiftung für die Verfahren nach Absatz 1 das Dialogorientierte Serviceverfahren durch. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten bei der Studienplatzvergabe. Ziel ist eine vollständige und schnelle Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage unter Vermeidung von Mehrfachzulassungen und damit langwierigen Nachrückverfahren. Hierzu ist das Campus-Management-System der jeweiligen Hochschule an das System der Stiftung angebunden. Die Hochschulen führen zunächst individuell die Auswahlverfahren durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im System der Stiftung frei. Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber mit mehreren Zulassungsangeboten eines der Angebote an, werden die übrigen Plätze frei und unmittelbar nachrückenden Bewerberinnen oder Bewerbern angeboten. Die Stiftung und die Hochschulen haben bei der Kommunikation die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten.

Zu Absatz 1:

Die bisher zentrale Unterstützungsaufgabe der Stiftung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens, das seit dem Wintersemester 2012/2013 für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge eingesetzt wird.

Absatz 1 Nummer 1 wurde um die Möglichkeit zu Unterstützungsleistungen bei der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen ergänzt. Diese Möglichkeit nimmt den vielfach geäußerten Wunsch von Hochschulvertreterinnen und -vertretern auf. Durch die Hinzunahme von zulassungsfreien Fächern ist eine weitere Beschleunigung und Erhöhung der Wirksamkeit des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu erwarten. Die Hochschulen wissen frühzeitig, welche Bewerberinnen und Bewerber sich einschreiben werden. Unter „Anmeldeverfahren“ im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist ein Verfahren zu verstehen, nach dem Studierwillige der Hochschule bis zu einem Stichtag ihren Studienwunsch in einem zulassungsfreien Studiengang mitteilen müssen. Diese Stichtagsregelung hat allerdings keine Ausschlusswirkung, weil im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit die Möglichkeit der Einschreibung in einen zulassungsfreien Studiengang grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn erhalten bleiben muss. Da es sich bei Einschreibungen nach Fristablauf jedoch voraussichtlich nur um Einzelfälle handeln wird, ist der Eintritt der vorstehend beschriebenen Effekte des Serviceverfahrens dennoch sehr wahrscheinlich. Die Annahme eines Einschreibeangebotes in einem zulassungsfreien Studiengang führt damit zwar dazu, dass die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren ausgeschlossen ist. Das Grundrecht auf freie Berufsausbildungswahl wird hierdurch jedoch nicht eingeschränkt, weil der Ausschluss einzig auf der Entscheidung der Bewerberin oder des Bewerbers selbst beruht.

Nummer 2 weist der Stiftung Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren zu.

Zu Absatz 2:

Zukünftig sollen alle Verfahren zur Studienplatzvergabe gemäß Absatz 1 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 gemeinsam über das Dialogorientierte

Serviceverfahren koordiniert werden. Absatz 2 schafft die weiteren rechtlichen Voraussetzungen dafür, die Effekte des Mehrfachzulassungsabgleichs, insbesondere eine frühzeitige und erschöpfende Besetzung der Studienplätze, im Interesse aller Bewerberinnen und Bewerber, aber auch der Hochschulen flächendeckend zu erreichen. Hierzu werden die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber im Webportal der Stiftung zusammengeführt. Entschieden sich eine Bewerberin oder ein Bewerber beispielsweise für einen zulassungsfreien Studiengang, werden deren bzw. dessen Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge in den Ranglisten gelöscht und nachrückende Bewerberinnen oder Bewerber kommen auf den so freigewordenen Plätzen zum Zuge.

Künftig werden auch in den Studiengängen des Zentralen Vergabeverfahrens zunächst Zulassungsangebote unterbreitet, die mit Zulassungsangeboten aus örtlichen Zulassungsverfahren und dem Anmeldeverfahren gleichrangig konkurrieren. Grundsätzlich bezieht sich ein Zulassungsangebot auf einen einzelnen Zulassungsantrag, der sich auf einen bestimmten Studiengang an einer Hochschule richtet. Zulassungsanträge können sich auf gleichlautende Studiengänge an mehreren Hochschulen oder auf verschiedene Studiengänge an mehreren Hochschulen oder vorbehaltlich landesrechtlicher oder hochschuleigener Regelungen auf verschiedene Studiengänge an einer Hochschule richten. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 enthält für eine Bewerbung um einen Studienplatz eines in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengangs eine Sonderregelung.

Um eine Koordinierung der Zulassungsanträge und Ranglisten sowie einen Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten sicherzustellen, bedarf es für das Dialogorientierte Serviceverfahren gewisser einheitlicher Verfahrensregelungen. Satz 2 nennt hierzu Mindestregelungsgegenstände, die durch den Verordnungsgeber im Rahmen einer Verordnung nach Artikel 12 zu regeln sind. Im Lichte des Verfassungsrechts hat der Verordnungsgeber auch hier auf eine hinreichende Verfahrenstransparenz zu achten.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sieht in Verbindung mit Artikel 12 die Ermächtigung vor, die Anzahl der Zulassungsanträge im Dialogorientierten Serviceverfahren bundesweit zu begrenzen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Durchführbarkeit der Verfahren, insbesondere eines Abgleichs von Mehrfachzulassungen, zu gewährleisten. Die tatsächliche Begrenzung der Studienwünsche regelt die Rechtsverordnung, wobei die berechtigten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Studienwünsche realisieren zu können, und die Anforderungen eines vertretbaren Verfahrensaufwands gegeneinander abzuwägen sind. Zum Schutz der Bewerberinnen und Bewerber ist der Ermessensspielraum insoweit eingeschränkt, als ein Minimum von zwölf möglichen Studienwünschen nicht unterschritten werden darf. Die Gewährleistung von mindestens zwölf Studienwünschen schließt die Unzumutbarkeit dieser Regelung für die Bewerberinnen und Bewerber aus.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 enthält die Ermächtigung, die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ermöglicht, die oben beschriebene Nachrückfunktion zu Gunsten noch unversorgter Bewerberinnen und Bewerber zu nutzen. So können die weiteren Anträge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen haben, als zurückgenommen behandelt werden. Gleiches gilt für

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten haben, in Bezug auf deren Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, für eine zügige Vergabe der Studienplätze im Interesse nachrückender Bewerberinnen und Bewerber Fristen für die Annahme, Ablehnung oder Reservierung von Zulassungsangeboten zu bestimmen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Regelungen des Staatsvertrages für Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen entsprechend gelten.

Zu Artikel 3: (Organe der Stiftung)

Hinsichtlich der Organe der Stiftung, ihrer Zusammensetzung und Aufgaben sowie des Verfahrens verweist Artikel 3 auf die diesbezüglichen Regelungen im Errichtungsgesetz.

Nach Artikel 3 Satz 2 Nummer 1 ist zu gewährleisten, dass dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen unterscheidet Artikel 3 zwischen der unterstützenden Tätigkeit der Stiftung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Durchführung des Zentralen Vergabeverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2. Diese Differenzierung nach der Art der wahrzunehmenden Aufgabe beruht darauf, dass es sich bei Angelegenheiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 um solche handelt, derer sich die Stiftung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen annimmt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit ihrer Vertreter zustande kommen dürfen; es ist redaktionell klargestellt, dass sich diese Regelung nicht auf Beschlüsse nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 bezieht. Artikel 3 Satz 2 Nummer 3 trägt der verfassungsrechtlichen Verantwortung der Länder für das Zentrale Verfahren Rechnung.

Zu Abschnitt 2: (Serviceleistungen)

Zu Artikel 4: (Dienstleistungsaufgabe)

Artikel 4 beschreibt die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Dienstleistungsaufgabe „Serviceleistungen“ der Stiftung näher und zählt beispielhaft mögliche hierunter fallende Aufgaben auf. Dies sind zum einen die Informationserteilung und Beratung von Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie die Aufbereitung von Bewerberdaten, zum anderen der Abgleich von Mehrfachzulassungen und die Vermittlung nicht besetzter Studienplätze. Die Aufzählung greift damit die Aspekte auf, die eine Errichtung der Stiftung für Hochschulzulassung in erster Linie erforderlich gemacht haben und in den Betrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens als wesentliche Serviceleistung der Stiftung gemündet sind.

Bei der Wahrnehmung der Dienstleistungsaufgabe hat die Stiftung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu verfahren.

Die Regelungen zum Dialogorientierten Serviceverfahren des bisherigen Absatzes 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 sind nunmehr in Artikel 2 Absatz 2 enthalten, weil zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung eine Regelung erforderlich war, die

für beide Verfahrensarten (Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3) gleichermaßen gilt.

Zu Abschnitt 3: (Zentrales Vergabeverfahren)

Zu Artikel 5: (Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren)

Zu Absatz 1:

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Aufgaben der Stiftung im Zentralen Vergabeverfahren. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 wird die Regelung an die Neuordnung der Quoten angepasst. Nach Nummer 1 vergibt die Stiftung die Studienplätze des ersten Fachsemesters in den Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, soweit nicht die Hochschulen zuständig sind, sowie in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Nummer 2 ermöglicht der Stiftung Unterstützungsleistungen in Quoten, für die die Hochschulen zuständig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt die Aufgabe der Stiftung auf die Vergabe an den dort genannten Personenkreis. Für die Vergabe der Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, ist die Stiftung nicht zuständig. Diese Aufgabe liegt ausschließlich bei den Hochschulen.

Zu Artikel 6: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Artikel 6 übernimmt die durch den Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006.

Zu Artikel 7: (Einbeziehung von Studiengängen)

Satz 1 bestimmt, dass die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vorliegen. Die ausdrückliche Einbeziehung der Studiengänge durch Staatsvertrag entspricht dem Gedanken der Wesentlichkeitsrechtsprechung.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch andere Studiengänge einzubeziehen. Für diese Entscheidung können unter anderem Auswirkungen auf andere Studiengänge oder die ausreichende Möglichkeit einer Kapazitätsausschöpfung auch durch das Dialogorientierte Serviceverfahren relevant sein.

Die „Kann-Regelung“ in Satz 2 umfasst auch die bisher in Absatz 4 geregelte Möglichkeit, die Einbeziehung eines Studiengangs in das Zentrale Vergabeverfahren zu befristen.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2 und enthält die Möglichkeit, die Einbeziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht. Dies gilt auch für die nach Satz 1 durch den Staatsvertrag einbezogenen Studiengänge.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind entfallen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Zu Artikel 8: (Auswahlverfahren)

Artikel 8 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren in einem Studiengang an einer Hochschule.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen zur Bewerbung. Anders als bisher wird eine Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren nicht mehr auf einen Studiengang und grundsätzlich nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Studienorten begrenzt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 darf das Eignungskriterium „Abiturdurchschnittsnote“ nicht durch den Vorrang eines Ortswunsches, der für die Studieneignung keine Aussagekraft hat, entwertet werden. Zudem rechtfertigt dieses Kriterium angesichts der Möglichkeiten der Datenverarbeitung keine Einschränkung aus verfahrensökonomischen Gründen.

Das bedeutet, dass in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei der die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige Auswahlkriterium ist, Chancen an allen Studienorten des Studiengangs im Zentralen Vergabeverfahren zu ermöglichen sind. Das gleiche gilt für die Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1, sofern diese gebildet werden und die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen Vorabquote am jeweiligen Studienort erfüllt.

Um dies umzusetzen, legt Satz 2 fest, dass Bewerbungen um einen Studienplatz im gleichen Studiengang an mehreren Studienorten als nur ein Zulassungsantrag im Sinne des Dialogorientierten Serviceverfahrens gelten.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bestätigt, im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Zahl der Ortswünsche auf mindestens sechs Hochschulen zu beschränken. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Auswahlverfahren der Hochschulen mit dem Ziel der Diversifizierung der Auswahlmaßstäbe praktisch handhabbar bleiben müssen. Satz 3 belässt daher die Möglichkeit einer Begrenzung der Teilnahme an sechs Hochschulen, die den betreffenden Studiengang anbieten, für die Quoten, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschulen stattfindet. Wie im Auswahlverfahren der Hochschulen kann daher die Zahl der Hochschulwünsche auch in der zusätzlichen Eignungsquote auf mindestens sechs je Studiengang begrenzt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 übernimmt das Instrument eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote aus Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote. Aus systematischen Gründen wird die Regelung in Artikel 8 Absatz 2 überführt und um die Möglichkeit eines entsprechenden Nachteilsausgleichs im Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich liegt in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bei der Stiftung, in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bei der jeweiligen Hochschule, die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass aus der Ableistung von Diensten nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer vor oder während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält und deshalb das Studium nicht beginnen kann, behält seinen Zulassungsanspruch und wird bei Aufnahme eines Studiums vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und Artikel 10 zugelassen. Die Nennung der Dienste berücksichtigt die aktuelle Rechtslage insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung der Wehrpflicht und schreibt im Übrigen die Regelungen des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 fort.

Die Rechtsverordnung kann nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 5 als Verfahrensregel vorsehen, dass der Zeitraum der bevorzugten Zulassung begrenzt wird.

Zu Absatz 4:

Der hier geregelte Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Grundsätzlich geht das Studieninteresse jüngerer Bewerberinnen und Bewerber jenem von älteren Bewerberinnen und Bewerbern vor, die den Studienabschluss nicht mehr für einen Beruf zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes benötigen. Die Regelung wird im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz beibehalten, zumal sich das Bewerber-Studienplatz-Verhältnis in den in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen seit ihrer Einführung weiter verschärft hat.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 und regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen. Teilstudienplätze sind auf den ersten Teil des Studiums beschränkt, weil ein Weiterstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gewährleistet ist. Absatz 5 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch Los vergeben werden können.

Zu Artikel 9: (Vorabquoten)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 nennt die Vorabquoten und die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität. Die Berechnung der Vorabquoten erfolgt auf Basis der festgesetzten Zulassungszahl. Die bisherige Nummer 4 des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008 ist entfallen, da diese Regelung vor dem Hintergrund der weiteren Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte entbehrlich geworden ist. Damit kann auch der bisherige Absatz 4 entfallen. Die Höhe der einzelnen Vorabquoten nach Absatz 1 wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der neue Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, nach Landesrecht eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber einzurichten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund der Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte erhalten haben und die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen. Dabei darf die Gesamtkapazität nach Satz 1 nicht überschritten werden.

Mit einem im Staatsvertrag vereinbarten Umfang der Vorabquoten von insgesamt bis zu zwei Zehnteln ist der Anteil der ohne Rücksicht auf die Kriterien der Hauptquoten

vergebenen Plätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar begrenzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Bildung der Quoten nach Absatz 1.

Satz 1 bestimmt, dass sich die Zahl der je Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze aus der festgesetzten Zulassungszahl je Studienort errechnet. Die Neuregelung ist durch die Integration des zentralen Vergabeverfahrens in das Dialogorientierte Serviceverfahren bedingt.

Satz 2 bleibt unverändert und ermöglicht, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den jeweiligen Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen.

Satz 3 bestimmt, dass in den Vorabquoten verfügbar gebliebene Studienplätze wie bisher den Hauptquoten zuwachsen. Anders als bisher wachsen diese aber nicht mehr bestimmten Hauptquoten zu, sondern erhöhen die Studienplätze in jeder Hauptquote anteilig entsprechend ihrem Umfang.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert den Begriff der außergewöhnlichen Härte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Härtefallregelung hat den Zweck, im Rahmen einer Gesamtschau auf die Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht nehmen zu können, um systembedingte Unbilligkeiten auszugleichen (BVerfGE 43, 281 (377)).

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzulehnenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die künftigen Bewerbungschancen. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Auswahlkriterien für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Zu Absatz 5:

Die Regelung belässt Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, der die Quote für beruflich Qualifizierte nach Absatz 1 Satz 2 einrichtet.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 schließt bestimmte Bewerbergruppen der Vorabquoten von einer Beteiligung an den Hauptquoten nach Artikel 10 aus. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine Regelung zur Auswahl bei Ranggleichheit. Die Regelung in Satz 1 Halbsatz 2 bietet über Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 auch dann eine Ermächtigung zur Anwendung weiterer Kriterien, wenn die Quote nur über Landesrecht gebildet wird.

Zu Artikel 10: (Hauptquoten)

Artikel 10 enthält Regelungen zur Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 nennt die Auswahlquoten und bestimmt deren Umfang. Der Zuschnitt der Quoten sorgt für eine chancenoffene Vergabe der Studienplätze auf Basis eignungsorientierter Auswahlkriterien. Die Eignung bemisst sich dabei an den Erfordernissen des konkreten Studiengangs und den sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten.

In den Hauptquoten werden die Studienplätze vergeben, die nach Vergabe der Studienplätze an die Vorwegzuzulassenden nach Artikel 8 Absatz 3 und nach Abarbeitung der Vorabquoten je Hochschule verblieben sind.

Zu Satz 1 Nummer 1:

Die Studienplätze der sogenannten Abiturbestenquote nach Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben.

Eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen belegt, dass die Abiturdurchschnittsnote ein guter Prädiktor für die allgemeine Studierfähigkeit ist. Sie gibt Aufschluss über allgemeine kognitive Fähigkeiten und persönlichkeitsbezogene Kompetenzen wie Motivation, Fleiß und Arbeitshaltung. Aufgrund der Dauer und des weiten Spektrums der Bewertung wird ihr eine hohe Prognosekraft für den Studienerfolg attestiert (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs 2004, S. 26 f. und 47, Anhang 3, S. 74; Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs – eine Metaanalyse, in: Zeitschrift für Pädagogische Psychologie 21 [2007], 1 S. 11-27; Gentsch: Richtig ausgewählt? eine Evaluation neuer Verfahren der Studierendenauswahl in den Fächern Medizin und Pharmazie an der Goethe-Universität, 2009; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, Der Vorhersagewert der Abiturdurchschnittsnote und die Prognose der unterschiedlichen Zulassungsquoten für Studienleistung und -kontinuität im Studiengang Humanmedizin – eine Längsschnittstudie, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 2014, 31 (2), S. 1 ff.).

Die hohe Prognosekraft der Abiturnote bezieht sich in erster Linie auf den ersten Abschnitt eines Studiums, insbesondere in der Medizin auf den vorklinischen Teil des Studiums und ist für den klinischen Teil des Studiums geringer (vgl. Trappmann, Hell, Weigand, Schuler, a.a.O. Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 [2007], S. 25; Kadmon, Resch, Duelli, Kadmon, GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 31 [2014], Heft 2, S. 1,(12); Wissenschaftsrat a.a.O. S. 26 f.). Dies stellt aber, auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzliche Eignung der Abiturnote zur Studienerfolgsprognose nicht in Frage.

Zu Satz 1 Nummern 2 und 3:

Die Studienplätze der Quoten nach Satz 1 Nummer 2 (zusätzliche Eignungsquote) und nach Satz 1 Nummer 3 (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden durch die Hochschulen vergeben. Absätze 2 und 3 nennen hierzu Kriterien.

Zu Sätzen 2 bis 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem zum Studiengang Medizin ergangenen Urteil vom 19. Dezember 2017 zur Sicherung der Chancengerechtigkeit wegen der stark abweichenden Abiturdurchschnittsnoten unter den Ländern die Einführung eines Ausgleichsmechanismus für die Verwendung der Abiturnote im Auswahlverfahren der Hochschulen gefordert.

Absatz 1 enthält in Satz 2 wie bisher den Auftrag an die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind.

Hierzu kann auf die zwischenzeitlich veranlassten Maßnahmen der Kultusministerkonferenz zu einer größeren strukturellen Angleichung der Oberstufen der Länder sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Pools von Abiturprüfungsaufgaben in zentralen Fächern und damit verbundenen Vereinheitlichungen (v. a. Arbeitszeiten der Klausuren, Bewertungsmaßstab) verwiesen werden. Diese Maßnahmen sollen auf annähernd vergleichbare Abiturdurchschnittsnoten hinwirken. In den vergangenen drei Jahren hat die Kultusministerkonferenz weitere wichtige Weichen für eine Vereinheitlichung und größere Vergleichbarkeit der Anforderungen im Abitur gestellt. Auf Basis der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die für die zentralen Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) vorliegen, wurde unter Federführung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ein gemeinsamer Abituraufgabenpool entwickelt, der den Ländern erstmals in der Abiturprüfung 2017 zur Verfügung stand. Alle Länder haben Aufgaben aus diesem Pool entnommen.

Die Aufgaben des Pools werden sich normierend auf die Abituraufgaben in den übrigen Fächern wie auch auf die Klausuren in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe auswirken. Im Vorfeld des ersten Einsatzes des Abituraufgabenpools hat sich die Kultusministerkonferenz zudem auf enger gefasste Strukturvorgaben für die gymnasiale Oberstufe sowie auf einheitliche Vorgaben für die Abiturprüfungen (z. B. Dauer der Arbeitszeit für eine Abiturklausur) und einen einheitlichen Maßstab für die Bewertung von Abiturklausuren verständigt.

Solange die annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, wird ein Ausgleich auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten durchgeführt. Da die oben beschriebenen Maßnahmen erstmals 2021 auf das Abitur der Länder wirken, geht die Kultusministerkonferenz bisher davon aus, dass die geforderte annähernde Vergleichbarkeit ab diesem Abiturjahrgang erreicht sein wird. Die Kultusministerkonferenz verfolgt die Veränderungen beim Abitur in einem Monitoring insbesondere zum Abituraufgabenpool und wertet diese aus.

Durch die Bildung von Landesquoten nach Satz 2 wird – vom Bundesverfassungsgericht unbeanstandet – gewährleistet, dass nur Bewerberinnen und Bewerber miteinander konkurrieren, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im selben Land erworben haben. Die genaue Bemessung der Quote eines Landes regeln Sätze 4 und 5.

Für die Anwendung im Auswahlverfahren der Hochschulen, in dem mehrere Kriterien kombiniert werden, eignen sich Landesquoten jedoch nicht, weil es an einem sinnvollen Verfahren für die Kombinierbarkeit mit anderen Kriterien fehlt. Außerdem sind die Fallzahlen an kleineren Fakultäten zu gering, was zu Verzerrungen führen würde.

Deshalb wird für das Auswahlverfahren der Hochschulen ein Prozentrangverfahren eingeführt. Diese Vergleichsmethode ist besonders im anglo-amerikanischen Raum üblich. Bei einem Prozentrangverfahren werden nicht absolute Noten verglichen. Vielmehr wird ermittelt, welchen Rang die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit ihrer Abiturdurchschnittsnote unter den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern aus ihrem Land einnimmt, z.B. Top 1%, Top 2% usw. Für Prozentrangverfahren spricht, dass sie auch auf kleinere Vergleichsgruppen angewendet werden können und auf andere Studiengänge übertragbar sind. Außerdem lassen sich Prozentrangwerte mit anderen Kriterien kombinieren.

Zu Absätzen 2 und 3:

Der Staatsvertrag stellt verschiedene Auswahlkriterien zur Verfügung, die je nach Quote unterschiedlich angewendet und gewichtet werden können, um ein chancenoffenes und chancengerechtes Verfahren zu etablieren. Diese Kriterien finden sich in den Absätzen 2 und 3.

Wie auch bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen werden in beiden Quoten die Kriterien nicht abschließend genannt. Das Landesrecht kann weitere Kriterien bestimmen, was durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, muss aber den Kriterienkatalog abschließend regeln. Ein Kriterienerfindungsrecht der Hochschulen wird damit ausgeschlossen. Absatz 3 nennt die Kriterien, die den Hochschulen durch den Landesgesetzgeber im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Kriterienkatalog nach Absatz 2 für die zusätzliche Eignungsquote kann dagegen vom Landesgesetzgeber nach Absatz 2 Satz 3 auch eingeschränkt werden. Die Kriterien können untereinander und auch innerhalb der jeweiligen Kriteriengruppen kombiniert werden. So könnten beispielsweise auch mehrere Studieneignungstests vorgesehen werden, um unterschiedliche Eignungsaspekte zu berücksichtigen.

Durch ein chancenoffenes, faires Verfahren sollen die am besten geeigneten Bewerber ermittelt werden. Die vorgesehenen Kriterien ermöglichen eine Auswahl nach kognitiven, sozialen, praktischen und kommunikativen Kompetenzen, die für den Studierfolg und für die spätere Berufsausübung relevant sind. Die Kriterien folgen damit wie bisher dem wissenschaftlichen Stand der Eignungsdiagnostik (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT- Drs. 15/3475). Inwieweit ein Kriterium die Eignung für den gewählten Studiengang und die sich daran typischerweise anschließende Berufstätigkeit vorherzusagen gestattet, ist durch geeignete Untersuchungen zu verifizieren.

Zur Validität der einzelnen Kriterien liegen folgende Erkenntnisse vor:

1. Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung

Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung sind neben deren Durchschnittsnote gewichtete Einzelnoten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

a) Zur Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung siehe oben die Kommentierung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

b) Einzelnoten:

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass Einzelnoten spezifische Begabungen und Interessen widerspiegeln, die für das gewählte Studium relevant sein können. Sie haben eine positive, aber - je nach Studiengang deutlich - geringere Validität als die Durchschnittsnote; die prognostische Validität einer Einzelnote ist studiengangabhängig (Trapmann, Hell, Weigand, Schuler, Die Validität von Schulnoten zur Vorhersage des Studienerfolgs - eine Metanalyse, Zeitschrift für pädagogische Psychologie 21 (2007) I, S. 24 f.).

2. Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung

Mit Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung werden von den Noten der Hochschulzugangsberechtigung unabhängig Kriterien zur Feststellung der fachspezifischen Studieneignung berücksichtigt, die auch eine Aussage zu gegenüber den Noten unterschiedlichen kognitiven oder nicht-kognitiven Kompetenzen sowie zu den Neigungen erlauben. Sowohl für die zusätzliche Eignungsquote als auch für das Auswahlverfahren der Hochschulen sieht der Staatsvertrag folgende schulnotenunabhängige Kriterien vor:

a) Fachspezifische Studieneignungstests

Gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag wurden die Möglichkeiten der Verwendung fachspezifischer Tests ausgeweitet. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in der Vergangenheit verschiedene Testverfahren zur Messung der Studieneignung an den Universitäten etabliert haben bzw. derzeit entwickelt und weiter erforscht werden. Der Begriff „fachspezifischer Studieneignungstest“ bringt dies als Oberbegriff zum Ausdruck. Unter den Begriff „Studieneignungstests“ fallen etwa Studierfähigkeitstests wie z.B. der Test für medizinische Studiengänge (TMS), Hamburger Mentaler Rotationstest (HAM-MRT), Wissenstests wie z.B. Hamburger Naturwissenschaftlicher Test (HAM-NAT) und der Medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest Münster sowie Tests zur Messung manueller Fertigkeiten (z.B. HAM-MAN) und Tests zur Messung sozialer Kompetenzen wie z.B. Situational Judgement Tests (SJT).

So weist ein guter fachspezifischer Studieneignungstest eine ähnlich hohe Prognosekraft für den Studienerfolg auf wie die Abiturdurchschnittsnote. Eine Kombination von Abiturdurchschnittsnote und Ergebnis eines guten fachspezifischen Studieneignungstests führt zu einer Erhöhung der Prognosekraft für den Studienerfolg gegenüber der Abiturdurchschnittsnote oder Test allein (Trost, Blum, Fay, Klieme, Maichle, Meyer, Nauels, Die Evaluation des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): Synopse der Ergebnisse, Bonn 1998; Hell, Trapmann, Schuler, Eine Metaanalyse der Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests im deutschsprachigen Raum, in: Empirische Pädagogik 21 [2007], 3, S. 251 ff.; so auch BT-Drs. 15/ 3475, S. 11; Kadmon, Kadmon, Studienleistung von Studierenden mit den besten versus mittelmäßigen Abiturnoten: Gleicht der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ihre Prognosen aus? GMS Zeitschrift für Medizinische Ausbildung 33 (1) [2016], , S. 15 ff. DOI: 10.3205/zma001006, URN: urn:nbn:de:0183-zma0010062; Hissbach, Feddersen, Sehner, Hampe, Eignung von HAM-Nat und TMS-Modul "Medizinisch-naturwissenschaftliches Grundverständnis" für die Studienbewerberauswahl in der Medizin. GMS Zeitschrift für Medizinische

Ausbildung 2012; 29(5): Doc72.DOI: 10.3205/zma000842, URN: urn:nbn:de:0183-zma0008422).

Situational Judgement Tests werden in einigen Ländern eingesetzt, um psychosoziale Kompetenz im Studium für sehr große Bewerberzahlen vorauszusagen (Patterson, Roberts, Hanson, Hampe, Ponnampertuma, Eva, Magzoub, Tekian, Cleland (2018) 2018 Ottawa Consensus Statement: Selection and Recruitment in the Healthcare Professions; Med. teacher; in press; <https://doi.org/10.1080/0142159X.2018.1498589>). In Deutschland werden Situational Judgement Tests derzeit erprobt und evaluiert (Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1478 f.).

b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern (durch-)geführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten.

Die Regelung ermöglicht neben den bisherigen klassischen Interviews auch andere mündliche Verfahren einzusetzen. So wurden in den vergangenen Jahren neben den klassischen Auswahlgesprächen z.B. die so genannten Multiple Mini Interviews zur Messung sozialer und kommunikativer Kompetenzen als Auswahlkriterien entwickelt und angewendet.

Auswahlgespräche haben je nach Standardisierung und Strukturierung eine positive Validität, die aber deutlich geringer ist als Durchschnittsnote oder Studieneignungstests (Hell, Trapmann, Weigand, Schuler, Die Validität von Auswahlgesprächen im Rahmen der Hochschulzulassung – eine Metaanalyse, Psychologische Rundschau 58 [2007], 2, S. 93-102). Mittels Multipler Mini Interviews können sich nicht-kognitive psychosoziale Kompetenzen messen lassen, um zum Beispiel für den Studiengang Medizin Aussagen zu Fähigkeiten im Umgang mit Patienten zu erhalten (Knorr, Schwibbe, Ehrhardt, Lackamp, Zimmermann, Hampe: Validity evidence for the Hamburg multiple mini-interview, in Knorr et al. BMC Medical Education (2018) 18:106; Hampe, Hissbach, Kadmon, Sozial kompetente Bewerber, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 114, Heft 31 – 32, 7. August 2017, S. A.1479). Solche Verfahren führen überdies in der Regel zu einer hohen Bindung an die Hochschule und, aufgrund der Vorbereitung auf das Gespräch, zu einer guten Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiengangs.

c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, sowie

d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Einschlägige berufliche Vorkenntnisse und berufspraktische Erfahrungen können für den angestrebten Studiengang von Nutzen sein und Aufschluss über die Interessen und Identifikation mit dem Berufsfeld und den dort erforderlichen Anforderungen geben. Das Kriterium Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit wurde bereits in der Vergangenheit in vielen Studiengängen in die Auswahlentscheidung einbezogen und ist vom Bundesverfassungsgericht als ein Kriterium, das Anhaltspunkte für die Eignung geben kann, anerkannt. Entsprechend können die Kriterien auch einer Forderung aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 Rechnung tragen. Dies gilt auch für sonstige fach-

nahe Erfahrungen, wie etwa Freiwilligendienste und Ehrenämter im medizinnahen Bereich, die Auskunft über die Identifikation und Motivation für das Studium geben und daher Berücksichtigung finden können.

Für alle Vorerfahrungen gilt, dass diese im fachnahen Bereich des jeweiligen Studiengangs bestehen müssen, um in die Auswahlentscheidung einfließen zu können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine nicht abschließende Nennung der Kriterien, die der Landesgesetzgeber für eine Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote zur Verfügung stellen kann; er kann den Kriterienkatalog erweitern oder nach Satz 3 einschränken. Die benannten Kriterien stimmen mit denen des Auswahlverfahrens der Hochschulen nach Absatz 3 überein mit Ausnahme des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten. Diese werden nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nicht berücksichtigt. Damit wird wie bisher ein Teil der Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen vergeben. Anders als in der bisherigen Wartezeitquote, die ausschließlich auf die angesammelte Wartezeit abstellte, wird die Auswahlentscheidung in der zusätzlichen Eignungsquote von Eignungskriterien abhängig gemacht. Hiermit soll den vorliegenden eignungsdiagnostischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, wonach für ein Studium geeignete Bewerberinnen und Bewerber auch durch andere als schulnotenbasierte, aber ebenfalls geeignete eignungsdiagnostische Instrumente ermittelt werden können. Damit können Bewerberinnen und Bewerber, deren schulische Leistungen nicht im Spitzenbereich liegen, die ihre Eignung für das gewählte Studium aber auf andere Weise nachgewiesen haben, ihre Zulassungschance verbessern. Insbesondere können damit auch spätere Entwicklungen der Bewerberinnen und Bewerber nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden.

Auf eine Übertragung des aus dem Masterplan Medizinstudium 2020 stammenden Gedankens, im Auswahlverfahren der Hochschulen mindestens zwei von der Abiturnote unabhängige Kriterien zu verwenden, wurde trotz der vorhandenen Parallelen zur Quote nach Absatz 3 bewusst verzichtet. Da die Abiturnote in der neuen Hauptquote nicht für die Auswahl der Bewerber herangezogen werden kann, bedarf es an dieser Stelle keiner Relativierung durch mindestens zwei andere Kriterien. Die beabsichtigte Breite der Auswahlkriterien im Gesamtsystem der Studienplatzvergabe wird im Übrigen durch die Maßgabe von mindestens zwei weiteren Auswahlkriterien in der weitaus umfangreicheren Quote nach Absatz 3 ausreichend sichergestellt, sodass es auch unter diesem Gesichtspunkt keiner analogen Regelung für die Quote nach Absatz 2 bedarf.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist wie bisher das Auswahlverfahren der Hochschulen geregelt. Satz 1 enthält den Kriterienkatalog, der den Hochschulen mindestens durch Landesrecht zur Verfügung gestellt werden muss. Durch Landesrecht kann dieser erweitert werden. Um mehr Transparenz für die Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, sind die Kriterien strukturiert nach Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 1 und Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung unter Nummer 2. Anders als im Verfahren nach Absatz 2, aber wie bisher im Auswahlverfahren der Hochschulen, ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zwingend (mit

Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2) in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Die bisherige Maßgabe, dass dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden muss, ist weggefallen. Um den verschiedenen Gesichtspunkten und Anknüpfungspunkten einer Eignung ausreichend Rechnung zu tragen, gibt Satz 2 Halbsatz 1 vor, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein weiteres nicht schulnotenbasiertes Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen ist. Dieses muss gemäß Satz 3 erheblich gewichtet werden. Im Studiengang Medizin ist nach Satz 2 Halbsatz 2 zusätzlich ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Damit wird eine Vorgabe des Masterplans Medizinstudium 2020 umgesetzt. Bund und Länder haben dort vereinbart, dass die Eignung und Bereitschaft für eine spätere Tätigkeit in der kurativen Versorgung durch die Anwendung von mindestens zwei schulnotenunabhängigen Kriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden soll. Um die Transparenz der unterschiedlich ausgestalteten Auswahlverfahren der Hochschulen für die Bewerberinnen und Bewerber zu erhöhen, schreibt Satz 4 vor (mit Ausnahme der Fälle nach Absatz 4 Satz 2), dass mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest in die Auswahlentscheidung einfließen muss. Damit steht für alle Bewerberinnen und Bewerber fest, dass zur Verbesserung ihrer Chancen an allen Hochschulen die Teilnahme an mindestens einem Studieneignungstest erforderlich ist, was ihnen eine rechtzeitige Planung ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 eröffnet dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, den Hochschulen in den Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 die Bildung von Unterquoten zu erlauben und solche Unterquoten vorzugeben. In diesen Unterquoten können unter Berücksichtigung der Maßgaben der Absätze 2 und 3 sowohl unterschiedliche Kombinationen als auch unterschiedliche Gewichtungen der Kriterien vorgesehen werden. In einem Umfang von bis zu 15 Prozent der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze kann das Landesrecht zulassen oder festsetzen, dass bei der Bildung von Unterquoten abweichend von den Maßgaben des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 ausschließlich ein Kriterium oder mehrere Kriterien nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden. Dies ermöglicht zum Beispiel eine Unterquote, in der ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ausschließlich nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests ausgewählt wird; die sonst verbindlichen Vorgaben aus Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten in diesen Unterquoten somit nicht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Anforderungen an eine chancengerechte Anwendung der Kriterien gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu gehört die Pflicht zu einer Standardisierung und Strukturierung der Kriterien und Auswahlverfahren sowie zur Einbindung der Verfahren in transparente Regelungen. Der Landesgesetzgeber kann die Verpflichtung zu Strukturierung und Standardisierung auf die Hochschule übertragen oder hier eigene Regelungen treffen. Er muss aber über die Ausgestaltung der Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eine Regelung im Landesrecht treffen. Die Kriterien müssen in qualitätsgesicherter Weise angewendet werden und in ihrer Gesamtheit hinreichende Vorhersagekraft haben.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber „ein Kriterium, das keine hinreichend tragfähigen Vorhersagen zulässt oder das nur Teilaspekte der in einem Studienfach relevanten Anforderungen abbildet, (...) nicht als einziges Auswahlkriterium vorsehen, weil es sonst diese Schwächen bei der Auswahl verabsolutierte. Er kann dem aber begegnen, indem er andere Kriterien hinzuzieht, die allerdings ihrerseits Aussagekraft hinsichtlich der Eignung haben müssen.“ (BVerfG, Urteil vom 19.12.2017, 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14, Rn. 112).

Zu Absatz 6:

Wie bisher kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auswahlverfahren der Hochschulen und nun auch in der zusätzlichen Eignungsquote im Hinblick auf den Aufwand bei der Durchführung und den erheblichen Bewerberüberhang nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden. Die Erweiterung auf die zusätzliche Eignungsquote ist notwendig, weil hier dieselben praktischen Erfordernisse zur Handhabung des Auswahlverfahrens gelten wie im Auswahlverfahren der Hochschulen. Auch bleibt es weiterhin möglich, dass die Hochschulen zur Begrenzung der Zahl derjenigen, die in das eigentliche Auswahlverfahren einbezogen werden, eine Vorauswahl durchführen.

Der Grad der Ortspräferenz steht als Vorauswahlkriterium weiterhin grundsätzlich zur Verfügung, denn die Ortspräferenz ist ein geeignetes Kriterium, um sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschulen sich auf solche Bewerberinnen und Bewerber konzentriert, bei denen die Wahrscheinlichkeit hinreichend hoch ist, dass sie den Studienplatz gegebenenfalls auch annehmen. Eine Vorauswahl allein nach dem Grad der Ortspräferenz wird gegenüber der bisherigen Regelung jedoch eingeschränkt. Sie darf nur noch für einen hinreichend beschränkten Anteil der von der Hochschule zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren wie zum Beispiel zur Durchführung von Auswahlgesprächen erfolgen. Damit erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, für aufwändige eigene Auswahlverfahren solche Bewerber nicht zu berücksichtigen, die diese Hochschule in ihren Studienwünschen nur nachrangig priorisiert haben. Eine Vorauswahl nach Ortspräferenz ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn das Ergebnis eines Kriteriums berücksichtigt wird, das bereits vor Bewerbungsschluss ermittelt wurde und - wie die Abiturdurchschnittsnote - automatisiert in die Ranglistenbildung Eingang findet. In solchen Verfahren bedarf es daher keines Vorfilters zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Durch die Begrenzung auf einen hinreichend beschränkten Anteil der Plätze in den jeweiligen Quoten ist zugleich sichergestellt, dass der Grad der Ortspräferenz unabhängig vom Aufwand des Auswahlverfahrens immer nur für einen Teil der jeweils zu vergebenden Plätze zugrunde gelegt werden kann.

Zu Absatz 7:

In der so genannten Abiturbestenquote finden wie bisher Dienst oder Los als nachrangige Auswahlkriterien Anwendung. Für die zusätzliche Eignungsquote und das Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt eine Regelung durch den Landesgesetzgeber.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Sätze 1 und 2 enthält Regelungen zur Reihenfolge, in der die Quoten an einer Hochschule in einem Studiengang abgearbeitet werden. Danach werden zu-

nächst Zulassungsangebote und Zulassungen für die Studienplätze der Abiturbestenquote ausgesprochen, danach für die Studienplätze der zusätzlichen Eignungsquote und zuletzt für die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen. Die vorgenannte Abarbeitungsreihenfolge ermöglicht, dass über die jeweilige Quote diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die mit der Zielsetzung der Quoten erfasst werden sollen. So konkurrieren Bewerberinnen und Bewerber, die als Abiturbeste einen Platz erhalten können, nicht mehr mit Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Eignung für den Studiengang über die nachfolgenden Quoten nachweisen.

Nach Satz 3 nehmen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot in einer der Quoten erhalten haben, an dieser Hochschule nicht mehr am Verfahren in den übrigen Quoten teil. Auf diese in der jeweiligen Quote freiwerdenden Ranglistenplätze rücken die jeweils nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber, die noch kein Zulassungsangebot an dieser Hochschule haben, nach.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 bestimmt, dass in einer Hauptquote verfügbar gebliebene Studienplätze entsprechend dem jeweiligen Quotenumfang anteilig denjenigen Hauptquoten zuwachsen, für die noch Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

Zu Artikel 11: (Verfahrensvorschriften)

Artikel 11 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006. Die Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 5 sind aufgrund der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, Abschnitte 2 und 3 notwendig geworden. Durch diese Änderungen ist auch die Unterbreitung von Zulassungsangeboten für Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens nach der Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens möglich.

Artikel 11 Absatz 1 enthält Verfahrensvorschriften entsprechend der im Staatsvertrag festgelegten Zuständigkeit nach Artikel 5.

Es wurde eine Ergänzung um die Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Abschnitt 4: (Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die nachfolgenden Regelungen werden in einen neuen Abschnitt übernommen, weil sie sich wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren auch auf Abschnitt 2 beziehen, sofern nicht eine ausschließliche Geltung für Abschnitt 3 explizit geregelt ist.

Zu Artikel 12: (Verordnungsermächtigung)

Artikel 12 enthält im Wesentlichen die durch Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 redaktionell angepasste Regelung des Artikels 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006, soweit nicht Neuregelungen wegen der gemeinsamen Durchführung der beiden Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2,

Abschnitte 2 und 3 erforderlich sind oder aus sonstigen Gründen Neuerungen geboten sind.

Artikel 12 Absatz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 9 enthalten die bislang schon bestehenden Ermächtigungen für das Zentrale Vergabeverfahren.

Die neu eingefügte Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, die es ermöglicht, die Einzelheiten des in der Abiturbestenquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen Anwendung findenden Verfahrens zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten auf Verordnungsebene zu regeln. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf das Auswahlverfahren der Hochschulen, da die Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten hier zwingend länderübergreifend einheitlich erfolgen muss. Die übrigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen sowie die nähere Ausgestaltung der zusätzlichen Eignungsquote bedürfen keiner ländereinheitlichen Regelung; die entsprechenden Verordnungsermächtigungen werden in die jeweiligen Hochschulzulassungsgesetze der Länder aufgenommen.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 3 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeiten des Zulassungsverfahrens der in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Artikel 9 Absatz 1 Satz 2), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, zu regeln.

In Absatz 1 Nummer 4 wird eine Ermächtigung zur Regelung des - nicht zwingend unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgenden - elektronischen Bescheidversands geschaffen. Dadurch werden Sachkosten für Druck, Verpackung und Versand ebenso reduziert wie die Dauer einzelner Verfahrensschritte.

Durch Absatz 1 Nummer 10 wird die Ermächtigungsnorm zur Regelung des Verfahrensablaufs des Dialogorientierten Serviceverfahrens geschaffen. Wegen der gemeinsamen Durchführung der Verfahren nach Abschnitt 1, Artikel 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ist insoweit auch eine Einheitlichkeit der Regelungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die Regelungsgegenstände des Artikels 2 Absatz 2 sowie Einzelheiten des Datenaustausches, die Festlegung einzelner Verfahrensschritte und zu beachtende Fristen.

Das Einheitlichkeitsgebot des Absatzes 2 wurde daher über die das Zentrale Vergabeverfahren betreffenden Rechtsverordnungen hinaus auf Regelungsgegenstände des Dialogorientierten Serviceverfahrens ausgedehnt, soweit dies erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Artikel 13: (Beschlussfassung)

Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Fassung.

Die Regelung in Absatz 3 wurde infolge der Änderung des Artikels 7 angepasst. Im Staatsvertrag vom 5. Juni 2008 wurde hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit zwischen Einbeziehung und Aufhebung der Einbeziehung differenziert. Nunmehr werden Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie per Staatsvertrag in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen. Die neue Regelung trägt der Bedeutung dieser Änderung Rechnung. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt.

Zu Artikel 14: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Abschnitt 5: (Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Artikel 15: (Finanzierung)

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Stiftung, zur vollständig kostendeckenden Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 von allen Hochschulen Beiträge zu erheben, mit Ausnahme solcher Hochschulen, die ausschließlich duale Studiengänge, Fernstudiengänge oder – an Kunst- und Musikhochschulen, die für die Zulassung das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung voraussetzen – künstlerische Studiengänge anbieten. Unter künstlerische Studiengänge im Sinne von Satz 1 fallen auch die ausschließlich künstlerischen Studiengänge an Musikhochschulen. Verwaltungshochschulen gelten nicht als Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages. Durch die Regelung in Satz 1 wird eine angemessene Verteilung der Kosten auf alle Hochschulen sichergestellt, die die Dienstleistung der Stiftung in Anspruch nehmen können; Kostenverschiebungen durch sporadische Beteiligung werden vermieden. Satz 2 ermächtigt die Stiftung, hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge eine Beitragsordnung zu erlassen, die der Stiftungsrat als Entscheidungsorgan der Stiftung (§ 6 Errichtungsgesetz) beschließt.

In Absatz 2 Satz 4 ist das Wort „Juni“ durch „Juli“ ersetzt worden. Dabei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 16: (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält keine Änderungen gegenüber dem Staatsvertrag vom 5. Juni 2008.

Zu Artikel 17: (Auflösung der Zentralstelle)

Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zentralstelle aufgelöst und die Stiftung errichtet ist. Die Sätze 1 und 2 haben deklaratorischen Charakter und dienen den weiter erforderlichen Regelungen der Sätze 3 und 4.

Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008 kann entfallen, weil die aktuell bereits erfolgende Zuführung von Versorgungsrücklagen zu dem allgemeinen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ausreicht.

Zu Artikel 18: (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Die Regelung soll Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Lebensplanung auf die bisherige Wartezeitquote ausgerichtet haben, im neuen System zeitlich begrenzt erweiterte Zulassungschancen einräumen. Dazu wird bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote die Zeit seit Erwerb der Hochschul-

zugangsberechtigung (Wartezeit) ergänzend neben anderen Auswahlkriterien berücksichtigt. Die Regelung gilt für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022. Die Gewichtung der Wartezeit nimmt über diese vier Vergabeverfahren ab. Dies verdeutlicht den auslaufenden Charakter des Kriteriums Wartezeit.

Neben der Wartezeit müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen eignungsbezogene Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Daher werden Auswahlkriterien nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 2 hinzugezogen. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung spielt – wie auch sonst in der zusätzlichen Eignungsquote – keine Rolle. Die technisch bedingten Übergangsregelungen des Artikels 18 Absatz 2 sind zu beachten.

Nach Ende des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Regelungen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2, ggf. unter Berücksichtigung von Artikel 18 Absatz 2.

Anknüpfungzeitpunkt für die Festlegung der Höchstpunktzahl, die für erworbene Wartezeit vergeben wird, ist die Verkündung des Urteils. Bei einer Bewerbung für den Studiengang Medizin konnte zu diesem Zeitpunkt über die Wartezeitquote zugelassen werden, wer eine Wartezeit von mindestens 15 Semestern erreicht hatte. Daher wird die Höchstpunktzahl für Wartezeit von 15 und mehr Semestern vergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat die alleinige Berücksichtigung von Wartezeit als Auswahlkriterium ohne angemessene Begrenzung der Wartezeit beanstandet. Die nunmehr vorgesehene Kombination mit eignungsrelevanten Kriterien und die im Verhältnis zu diesen Kriterien beschränkte Gewichtung der Wartezeit ermöglicht übergangsweise eine Berücksichtigung auch längerer Wartezeiten.

Die überwiegende Gewichtung der eignungsbezogenen Kriterien erfolgt im Lichte der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Verringerung der Höchstpunktzahl für Wartezeit in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 entspricht der Entscheidung der Länder, Wartezeit nur im Übergang und mit abnehmendem Gewicht zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 übernehmen die bisherigen Verfahrensregelungen zum Nachteilsausgleich und zum Parkstudium des Staatsvertrags vom 5. Juni 2008. Satz 2 gilt nach dessen Halbsatz 2 nicht für Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3 (Teilstudienplatz). Damit soll eine Schlechterstellung von inländischen Studierenden auf Teilstudienplätzen gegenüber denjenigen Studierenden, die im Ausland studiert haben, bei der Berechnung der Wartezeit vermieden werden.

Satz 3 regelt die Auswahl bei Ranggleichheit.

Zu Absatz 2:

Für die Umsetzung der Vergabeverfahren nach den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Neuregelungen dieses Staatsvertrages ist die bestehende Software in erheblichem Umfang anzupassen. Da bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens die technischen Voraussetzungen für die Anwendung aller Verfahrensoptionen dieses Staatsvertrags noch nicht verfügbar sein werden, bedarf es der Übergangsregelung nach Absatz 2, die den Ausbau der Funktionalitäten bis zur Verfügbarkeit der vollständigen Softwarelösung gewährleistet. Sie

ermöglicht erforderliche Einschränkungen und stellt zugleich die Verfassungsmäßigkeit der Vergabeverfahren ab dem 1. Januar 2020 sicher.

Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die dort genannten Rechtsverordnungen der Länder nicht einheitlich sein müssen.

Zu Absatz 3:

Übergangsweise können für die Pharmazie Ausnahmen vorgesehen werden, weil für diesen Studiengang kein abschließend validierter Studieneignungstest vorliegt und zudem das Verhältnis der Zahl verfügbarer Studienplätze zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber im Studiengang Pharmazie nicht vergleichbar ist mit der Situation im Studiengang Medizin.

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Studiengang Pharmazie.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Artikel 19 enthält die redaktionell angepasste Regelung des Artikels 18 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 5. Juni 2008. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des neuen Staatsvertrages frühestens auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung finden.